Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Butjadinger Deichband

Geschichte und Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im zweiten Oldenburgischen Deichbande und im Königlich Preußischen östlichen Jadegebiet

Tenge, O.

Oldenburg, 1912

Vierter Abschnitt. Die Organisation des Deichwesens und die Entwickelung der deichrechtlichen Verhältnisse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3642

Vierter Abschnitt.

Die Organisation des Deichwesens und die Entwickelung der deichrechtlichen Verhältnisse.

Im Beginn ber Beit, auf die unfere Darftellung fich befchränken muß, weil frühere Einzelnachrichten über die Deiche sich nicht finden, find auch die Nachrichten über ältere deichrechtliche Zustande nur spärlich. Das einzige, was in fernere Vergangenheit zurückreicht, ist die allgemeine Berpflichtung alles unter bem Schutze eines Deiches liegenden Landes zur Unterhaltung dieses Deiches. Daraus ergab sich, wie borstehend bereits erwähnt, einesteils die Einteilung des Deiches nach auf bem einzelnen Grundbefit haftenben Erbpfänden und andrenteils bie Berpflichtung der Gesamtheit der Ländereien, je nach dem naheren ober entfernteren Interesse, zur Beihilfe und Nothilfe in außerorbentlichen Fällen. Für beide aber, die Beihilfe und die Nothilfe, wann und von wem fie zu leiften waren, gab es feine feften Beftimmungen ober auch nur Regeln. Mochte ursprünglich in den kleineren Berbanden beides fich unmittelbar und von felbst ergeben, so bedurfte es nach deren Zusammenschluß zu größeren Gemeinschaften fast ausnahmslos bazu zwangsweiser Anordnung durch die Behörden. Grundfate aufzustellen, nach denen hierbei zu enticheiden war, vermochten auch die fpater erlaffenen Deichordnungen nicht. Bielmehr war es den Beamten überlaffen, die jeweiligen Umftande ju ermägen: Die Größe bes entftandenen Schadens, das Bermögen ober Unvermögen der Rächstverpflichteten ju feiner Behebung, und die Leiftungs fähigkeit der Fernerstehenden, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Deich arbeit und bes Turnus, nach bem fie fruher Beihilfe geleiftet.



Hiernach ergingen einfach die Befehle an die Beamten der Vogteien und von diesen an die einzelnen Grundbesitzer, die ihnen, unter Vermeibung von Zwangsmaßregeln, wie Pfändung und militärische Exekution, solgezuleisten hatten. Erst später, Ende des 18. Jahrhunderts fand dabei die Anhörung von Abgeordneten aus den Vogteien statt.

Welche Zwangsmittel vor der Aufrichtung landesherrlicher Gewalt ben Deichgenoffenschaften für die Erfüllung ber Deichpflicht ber Ginzelnen gur Berfügung ftonden und insbesondere, ob bafur ichon in alten Beiten das Spadenrecht Unwendung fand, läßt fich urfundlich nicht feftftellen. 3m Butjadingerlande ift nur der einzige von Hamelmann S. 389 er= wähnte Fall ber Ausübung Dieses Rechtes bekannt. Es heißt bort: "Es ift in diesem 1566 Jahre durch Boleke Ment Heicken Domtheiler und Richtern des Stadt= und Butjadingerlandes das Spadenrecht auff bem Toffenser Groden gehalten und dardurch Grafen Anthonio derselbige Grobe von semptlichen Ginwohnern bes Landes zuerkannt worben. langend aber bas Stedinger Spadenrecht (bamit wir beffen nur zufällig gebenden) ift besfelbigen Rolle ober Form im Jahre 1424 am Sonntage Jubilate gemacht und aufgerichtet worden". Fast ift es hiernach mahr= icheinlich, bag Butjadingen fein eigenes Spadenrecht hatte und bag in diesem Falle nach dem Stedinger Rechte verfahren wurde. Es muß ja auch auffallen, bag von einem Berfahren, von bem wir in Stedingen bis in die fleinften Ginzelheiten unterrichtet find, im benachbarten Stad= und Butjadingerlande faum eine Spur zu entbecken ift. In ber Ber= nehmung "itlicher olben Luide" (6 Bersonen aus bem Butjadingerlande, 3 Personen aus bem Stadlande, Die alteste 90 Jahre alt) wußte auf die Frage, wie es mit demjenigen gehalten fei, dem es unmöglich gewefen, seine Deiche in foldem Stande zu unterhalten, bag babon bem Lande fein Schade geschehe, feiner fich zu erinnern, bag gu feiner Beit "auf ben Spaten gebeicht fei". Drei berfelben fagten aus, bag fie wohl davon gehört hätten, und wenn die nächsten Freunde den Spaten nicht gezogen, das Kirchspiel oder das ganze Land es getan und den Deich gemacht und die Ländereien bagegen angenommen habe.

Augenscheinlich geschah diese Vernehmung, die am 10. und 11. April 1566 erfolgte, im Hindlick auf das beabsichtigte und am 24. Mai desselelben Jahres abgehaltene Spadengericht auf dem Tossenser Groben, das vermutlich nur der Solennisierung des vorher schon getroffenen freien übereinfommens zwischen den Grodenbesitzern und der Gräflichen Herrschaft diente. Was man von den vernommenen Leuten Näheres über den Vorgang im Butjadingerlande hatte ersahren wollen, war verschwindend



ausgefallen, und so blieb nur übrig, sich ungefähr des im Stedingers lande ausgebildeten und dort noch üblichen Verfahrens zu bedienen.*)

Nach bem Berichte des Richters Boleke Mentheiken wurde ben Erschienenen vorgeftellt: nachdem auf dem Toffenfer Groden alle Deiche burch bes Baffers Gewalt hinweggegangen und baburch dem Lande und allen Ginwohnern unwiederbringlicher Schaden gefchehen, fodaß der Deich von ben geschäbigten Leuten nicht wieder aufgerichtet werden könne, sei die Frage zu stellen, ob nicht des Landes Notdurft es erfordere, den Deich wieder herzustellen? was als unvermeidlich bejaht wurde. Auf die weitere Frage, wie es damit im Falle der Berfaumnis oder des Unvermogens ber Intereffenten zu halten fei, erfolgte bie Antwort, bag folches den undenklichen wohlhergebrachten Spadensgewohnheiten und Gerechtig= keiten nach gerichtet, verhandelt und aufgeführt werden müßte. Worauf der Spaden gefett und während drei Ebben und drei Gluten fteben gelaffen, fo Jemand vorhanden, ber fich mit Stellung genügender Burgschaft getraue, ben Spaden auszuziehen und damit den erlittenen unwiederbringlichen Schaben mit Erstattung aller aufgelaufenen Unkoften auf fich nehmen, abzulegen und ohne bes In. S. ferneren Schaden in notwendige Befferung zu bringen, daß dies ober derfelbige hervortreten und fich gebürlicherweise eindingen sollte. — Als hierauf sich niemand gemeldet, wurde im Namen und Auftrage bes Grafen durch den Ovelgonner Droft Morit Frankenvelb ber Spaden gezogen und barauf dem Grafen "alle Land, Sand und ihre Bubehörungen, barüber bas Baffer gelaufen und benen zuständig, so mit in die gebrochenen und weggenommenen Deiche gehörig fein" zu gnäbigem Gefallen und ungehindertem Gebrauche zugesprochen. **)

^{*)} Sello hat in "Öftringen und Rüftringen" S. 81 die beiden "Itlicher olden luide Berichte" sowie den Richtschein über das am 24. Mai 1566 auf dem Tossenser Groden abgehaltene Spadengericht vollständig mitgeteilt.

^{**)} Bericht vom 16. September 1566 über die Einführung des Spadenrechts im Stedingerlande: "So sein aus solchen notwendigen Ursachen die Herren und Landeseingesessenen vor hundert und mehr Jahren verursacht und gezwungen worden, das löbliche Spadenrecht zu verordnen und frast desselbigen die Ungehorsamen wie solgt zu bestrassen und also des Landes Untergang und Verderben zuvorzukommen. — Falls der Einbruch des Wassers in den Deich ersolgt, hat der Eigentümer des Deiches innerhalb dreier Ebbes und Flutzeiten, welches ungefähr anderthalb Tage ist, bei der Obrigkeit um Gnade und Verbesserung nachzusuchen, und so solches in bestimmter Zeit (deren man stat einer Zitation von alters her gebraucht und noch also in Übung hat) nicht gesschehen, hat die Obrigkeit Waacht, größerem Verderben und Abbruch des Landes zuvorzukommen, die eingebrochenen Löcher, soweit möglich zuzuwersen und zu der

Für die Stedinger Deichordnung ist das Jahr 1424 von Hamelmann richtig angegeben. Im Bezirk des jehigen II. Deichbandes ist die älteste Deichordnung die der Vogtei Jade von 1531. In diesem Jahre wurde von den Kirchspielsleuten beschlossen, 8 Männer zu wählen, die beraten sollten, was gut und nühlich für die Deiche und Dämme sei. Was diese beschlössen und täten, sollte jedem wohlbehagen. Die 13 Artikel enthalten Bestimmungen über die Schauung der Deiche und über die zu verhängenden Strasen, die ausnahmslos nach Tonnen und "Henkemann" Vier bestimmt sind. Scheltworte gegen die Ehre der Geschworenen und Faustschläge werden mit einer Tonne Vier gesühnt, und Art. 11 besstimmt: "Werdt einer verbadet ben se die scho kommende, unde verachtet dat Bodt, dar schall man so lange up drinken beth he kumpt".

In der Oldenburgischen Deichordnung von 1593 bestimmt Art. 1 die Bestellung von Deichgeschworenen, in jedem Kirchspiel drei, von denen etliche müssen schreiben und lesen können. Dieselben sind vom Kirchspiel zu wählen, vom Grafen oder den Beamten zu bestätigen. Art. 2—6 handeln von dem Eid der Geschworenen, von Deichbriesen, Schauungen und Strasen. Unter letzteren kommen gegen säumige Interessenten Berzbingung auf ihre Kosten, Pfändung und Erlegung von Bier zur Ans

alten Befestigung zu bringen, und wenn solches vollbracht, den ungehorsamen Gutherrn nach ergangenem Spadenrechtserkenntnis anzuweisen. Und wenn dann nicht in gedürlicher Zeit die gedachte Ansuchung erfolgt, so ist von altersher Gebrauch gewesen, einen Spaden an dem beschädigten Orte in die Erde zu sehn, und so derselbige von den Erden oder dem Gutherrn nicht ausgezogen wird, haben die Herren oder das Land dasselbige zu tun und ein Spadengericht darüber sehen, auch sich des Landes nach solchem Gebrauch und Spadenrechts Ordnungen sinden lassen".

Es werden vier Fälle der Anwendung des Spadenrechtes im 15. Jahrhundert, fünf desgleichen im 16. Jahrhundert angeführt. "Ungefähr vor 22 Jahren ist eine Brake zu Neuenhuntors eingebrochen und daselbst dem Aloster Osterholte etliche Gitter abgespadet, die das Aloster mit etlichen hundert Talern wiederum an sich kausen nußte, denn der Obrigkeit freisteht, die Güter zu behalten oder sitr Geld zu überlassen".

Im Falle des Verkaufes des verspadeten Gutes gingen die zugehörigen Deiche an den Käuser mit über. In dem Urteil des Spadengerichts zu Rigebüttel am 6. April 1566 heißt es: "Und wenn nun solche Güter verkauft oder auf dem Spade gelöset werden, so sollen von selbigem zuvor vorgemeldete Beamte und Rebensmänner, jeder nach seinem Stande, ein neues Kleid davon haben. Das übrige gehöret wohlgemeldetem Grasen, dem Landesherrn ein Teil und zu gesmeinen Landes Besten zwei Teile".

Siehe auch Arkenau "Das Oldenburgische Spadenrecht". Inaugural» Dissertation. Oldenburg 1908.

wendung aber nichts, was einer Verspadung ähnlich wäre. Art. 9 versbietet, daß jemand von seiner Hofstelle Land verkaufe und die Deiche auf derselben behalte; vielmehr müßten alle Zeit die Deiche dem Lande folgen. Weitere 4 Artifel sehen Strasen sest für Beleidigung der Geschworenen, für die Entnahme von Erde und Soden aus des Nachbarn Pfand und für unbesugte Nutung des Deiches durch Beweiden mit Pferden, Kühen und Schweinen.

Von dieser Deichordnung unterscheidet sich diesenige von 1658 kaum anders, als daß fortan die Strafen, statt nach Tonnen Vier, nach Geld erkannt werden sollen.

Erst die unter dem 6. Mai 1681 erlaffene Deichordnung*) brachte zu den alten Bestimmungen wefentliche Erganzungen. Von großer Bebeutung war die in der einleitenden Verfügung verfundigte Gleichheit der Deichlaft: "Beil Uns aber alleruntertänigst umftändlich berichtet worden, daß viele unserer Untertanen ihr eigen bestes in diesem Fall wenig ober gar nicht beobachten, alfo daß fie ihre Deiche entweder nicht zu rechter Beit, auch wohl gar nicht machen, sie werben benn mit harter Strafe bazu gezwungen, baher benn nicht allein ihren fleißigen Nachbarn fondern auch unfern gangen Graffchaften unwiederbringlicher Schaben zu öftern entstehen könne zu besorgen, imgleichen auch daß die Deiche sogar ungleich auf die Ländereien verteilet find, also daß einige Untertanen, die mehrenteils die geringften Ländereien haben, mit den meiften und gefährlichsten Deichen beschweret find, bahingegen viele und zwar die beften Ländereien entweder gar von Deichen befreiet ober doch nur wenig außer Gefahr liegende Deiche mit geringen Roften halten, welches uns fehr befrembend vorgekommen, derowegen wir hierin Wandel zu schaffen befchloffen haben und wollen, daß alle und jede Ländereien, die ber Bafferggefahr unterworfen, die Deichkoften und Be= ichwerungen auch einmütig tragen follen.

Solches nun in gute Ordnung zu bringen, haben wir für nötig bestunden, dem Lande einen gewissen Deichgräfen vorzustellen und denselben wie auch unsern sämtlichen getreuen Untertanen mit nachfolgender Deichordnung, wonach sich ein jedweder bei unserer höchsten Ungnad und sonst namhafter Strafe nach diesem richten soll, allergnädigst versehen lassen".

Der erste Artikel wiederholt die in der Einleitung betonte allgemeine Deichpslicht und bestimmt, daß sie auszudehnen sei "auf alle so-

^{*} Deichordnung in den Grafschaften Olbenburg und Delmenhorst usw. Olbenb. gedr. b. Joh. Erich Zimmern. 1681.

wohl abelig Freie als Hausleute Lanbe, sie werden von Geists oder Wetklichen, Hoch oder Niedrigen, wes Standes sie seien, gebraucht, sie seien belegen wo sie wollen bei der Marsch und Geest, auch unser eigenen mit darunter begriffen, so von dem einbrechenden Wasser Schaden leiden können". Die Lasten der Deiche, Siele, Schleusen, Schlengen, Tiese und Züge sollen auf die Länder der Feldmark, in der sie liegen, verteilt werden, "jedoch nach deren Bonität, also daß die besten Ländereien auch die längsten Deiche bekommen und zwar solches nach Morgen und Jückzahl und alsdann einem jeden, wann die Deiche vermessen, nach gemachtem richtigen Überschlage sein Anteil nach der Duantität und Vonität seines Landes angewiesen werde. Maßen Wir dann gewisse Koogsleuten die Eins und Austeilung machen sollen".

Von den nächsten 12 Artikeln, die die Bestimmungen der älteren Deichordnung der Hauptsache nach wiederholen, sind die beiden letzten zu erwähnen, welche 4 Hauptdeichschauungen durch den Deichgräfen und die Bögte und außerdem alle 14 Tage Partikularschauungen durch die Deichsgeschworenen vorschreiben.

Von allen übrigen Artikeln — es sind im ganzen 22 — sind bemerkenswert nur Art. 14, der von Braken und Kopfstürzungen und Art. 17, der von den verlassenen Deichen handelt. In ersterem wird die Verpslichtung zur Wiederherstellung des Deiches der ganzen Gemeinde für den Fall auferlegt, daß der Schaden ohne Verschulden des Eigenstümers entstanden ist, wogegen dieser, wenn dessen Versäumnis als Urslache nachgewiesen wird, nicht allein die Kosten, soweit sein Vermögen reicht, zu tragen hat, sondern auch in willkürliche Strase versällt. Es ist dies der einzige vorgesehene Fall der Nothilse, während diese doch in der Praxis in weit ausgedehnterem Maße geübt wurde. Es muß daraus geschlossen werden, daß es der Vestimmungen hierüber nicht bedurste, weil der Zwang anderweitig aufgrund der landesherrlichen Gewalt beswirft werden konnte.

Art. 17 führt das in den früheren Deichordnungen fehlende Spaden= recht, freilich dem Stedinger Rechte gegenüber in milderer Form, ein. "Wenn der Eigentümer den Deich nicht mehr machen will oder kann, soll er sich nach solchem Deich verfügen und in Gegenwart des Deich= gräfen, des Vogts und der Deichgeschworenen davon die Ursachen an= zeigen, den Spaten auf dem Deiche sehen und das Land, worauf solche Deiche haften, abtreten und übertragen, wovon alsdann unserer Rent= kammer in Oldenburg Meldung geschehen soll, damit das Land publizieret

und nach Befinden andern wieder eingetan werden kann. Es soll aber vorhero und ehe das Land nebst dem Deiche dem vorerwähnten Eigenstümer abgenommen wird, selbiger eidlich bestätigen, daß er nicht Mittel habe, hie oder anderwärts solche Deiche zu halten, maßen auf andern Fall sie ihm gelassen und nicht abgenommen werden sollen".

Die Durchführung ber Grundfate ber neuen Deichordnung begegnete bem heftigften Widerspruch vonseiten nicht nur ber bisher von Deichlaften mehr ober weniger Befreiten, sondern auch der Pflichtigen, welche, zum Teil gegen ihr eigenes Intereffe, ihre Deichpfänder ba behalten wollten, wo fie folche von altersher gehabt hatten. Für die Ginführung des Ge= setes war eine Königliche Kommission ernannt, bestehend aus bem Refidenten bes westfählischen Kreifes Ebard Ab. v. Betkum und bem Rentmeifter Chr. Burchard v. Felden, der als Subdelegierte ber neuernannte Deichgrafe Unt. Gunther Munnich und ber Affeffor Sennemann fowie 3 Roogsleute aus Solftein beigegeben waren. Subbelegierten lag die Repartition der Deiche ob. Nach beren Bericht vom 21. Juli 1682 war bamit, unter Beteiligung eines beeibigten Ausschusses sowie jeweilig des betreffenden Beamten in feinem Diftrift, ber Anfang im Amte Neuenburg gemacht. Alls Grundlage des Verfahrens diente die Ausmeffung der Deiche und ihre Abschätzung nach 4 Klaffen, gute, mittlere, geringe und Notbeiche. Gleicherweise unterschied man die Ländereien in gute, mittlere, geringe und gang geringe, unter Ginteilung bes Landes und der Deiche in 4 Feldmarken: 1. von Jeberland bis Dangaft, 2. von Dangaft bis an die Schweiburger Deiche, welche für Notbeiche erklart wurden, 3. bom Schweier Moor bis jum Born= horfter Moor mit bem Wolfsbeich, (4. Stedinger= und Buftenlander Deiche von Hasbergen bis zum Brotbeiche).

Bei ber großen Verschiedenheit der Deiche hinsichtlich der Schwierigsfeit ihrer Unterhaltung war es nicht möglich, den einzelnen Interessenten ihre Pfänder im Zusammenhange an einer Stelle anzuweisen, weshalb man genötigt war, ihnen von mehreren oder allen Sorten Deiche zuzuslegen. Im Amte Neuenburg entstelen auf jedes Jück gutes Land 7 Juß 3 Boll gute Deiche und 5 Boll mittlere Deiche, im Amte Varel 7 Juß 6 Zoll gute Deiche und 8\(^4/7\) Boll mittlere Deiche. Geringe Deiche waren in beiden Distrikten nicht vorhanden. Es konnten aber bei der Verteilung auch nicht die bisherigen Grenzen der Vogteien eingehalten werden. Als den Vareler Interessenten zugemutet wurde, Pfänder in der Jader Vogtei anzunehmen, erregte dies die äußerste Entrüstung, sodaß sogar die Subdelegierten mit Tätlichseiten bedroht waren. Man prophes

zeite aber, daß sie im Butjadingersande noch weit schlimmeren Widerstand zu erwarten hätten, weil das Ovelgönner Landgericht selbst die Eingessessen aufreize und sie veranlasse, eine Supplit gegen die Deichkommission zu unterschreiben. In der Tat scheint es, daß diese Behörde und die Mehrzahl der ihr unterstellten Bögte sich ablehnend gegen die Resorm verhielten und namentlich auch mit der Beordnung der selbständigen Deichstommission unzusrieden waren. Es geht dies daraus hervor, daß den Ersuchen der Subdelegierten, an den Beratungen teilzunehmen, unter dem Borgeben dienstlicher Verhinderung, regelmäßig nicht solgegeleistet wurde. Aus dem Tone der absehnenden Schreiben wie aus dem späteren Rechtsfertigungsbericht des Landgerichtes ist die Verstimmung deutlich wahrzusnehmen.

Indessen liefen aus allen Teilen des Landes Proteste ein, die sich außer über die Unzweckmäßigkeit der neuen Verteilung auch über die Unzichtigkeit und Ungerechtigkeit derselben beklagten und sich gegen die Unzgleichheit wandten, mit der verschiedene Deiche zu Notdeichen, die von der Allgemeinheit Hüsse beanspruchen konnten, erklärt seien. Während die Eckwarder Deiche in großer Ausdehnung in diese Klasse gesetzt seien, habe man bezüglich der Vurhaver und Waddenser Deiche, vor denen doch abbrechendes User und keine Spur von Erde zur Unterhaltung sei, davon abgesehen. Man möge doch nur den Artikel 17 der Deichordnung, vom Spadenrecht, zur Anwendung bringen, da sich dann sinden werde, daß ganz wenige Notdeiche übrig blieben, welche von den Herren nicht sollten gemacht werden können.

Die Schweier Interessenten beschwerten sich, daß ihnen ihre Parten an dem nahe belegenen Schweiburger Hobendeiche genommen und ihnen dafür nicht nur der ganze Hobendeich angewiesen sei, sondern auch einige Anteile bei Sykwürden in der Eckwarder Vogtei, so ihnen zu unterhalten unmöglich sei, maßen sie drei Meisen entsernt und bei Winterszeit übershaupt nicht zu erreichen seien. Auch könnten sie im Notsall nicht zugleich dort und am Hobendeiche sein. Auch den Burhavern, Robensirchenern und Golzwardern waren schlechte Deiche in Eckwarden zugeteilt, wogegen die Eckwarder wieder gute Deiche in der Burhaver Vogtei erhalten hatten.

Alles in allem war die Erregung und die herrschende Unzusrieden= heit wohl begreiflich, und so konnte auch die Regierung und der König dem allgemeinen Drängen nach der Küdkehr zu den alten Verhältnissen — nur die Vogtei Eckwarden und einzelne Eingesessene der Vogtei Stoll= hamm baten um die Beibehaltung der neuen Repartition — nicht mehr widerstehen. Gine Königliche Verfügung vom 15. August 1682 geneh= migte baber, bag bie Deiche wieder nach ber alten Pfandeinteilung gemacht und die neue Repartition einstweilen in Suspenfo bleibe. Sollten aber bagu bie Bogteien nicht bereit fein, fo folle es ihnen überlaffen bleiben, auch nach der letteren zu verfahren, was aber ja, wegen der Nichteinhaltung ber Bogteigrengen für bie einzelne Bogtei ausgeschloffen war. Bei einer Bernehmung ber Gevollmächtigten bes Stad= und But= jadingerlandes am 31. Juli nahmen Diese es namens aller Intereffenten auf fich "die nun an die zwei Sahre fast wegen befürstehender Reparation ins wilbe geratenen und gleich als verlaffen liegenden Deiche vor bem Einbruch bes Waffers zustande zu bringen, ihre Erbdeiche wieder anzugreifen und mit allen Mitteln zu vollenden". Gie baten jeboch, bag die Saumigen von den Beamten bazu angehalten wurden, den Unvermögenden aber tunlichst Silfe geleiftet werbe. In einer Berfammlung am 26. Auguft erklärten auch die 4 Marschvogteien und die Bogtei Jabe fich bereit, die Deiche nach der alten Einteilung wieder inftand ju fegen. Nur die Echwarder erklärten, daß ihnen dies ohne fremde Silfe un= möglich fei.

Am 27. Oktober 1682 hielt die Regierung in Oldenburg unter dem Vorsit des Oberlanddrost Graf von Alefeld ein Scherbengericht über den Deichgräfen Münnich. Nachdem das an diesen erlassene Königliche Restript vom 7. September verlesen und für gut besunden worden, daß seine abgelassene Relation, darauf sich solches Restript suns diere, abzusordern wäre, votierte Se. Exzellenz dahin, daß, "weil der Deichgräfe im ganzen Lande verhaßt und nur die Deichsarbeit durch seine Präsenz mehr verhindert als befördert werde, seine conduite auch überdem bis dato schlecht gewesen, so hielte er davor, daß Ihrer Königl. Majestät solches alleruntertänigst zu remonstrieren und zu ersuchen wäre, den Deichgräfen vor der Martini Deichschauung nicht admittieren zu lassen, überdem auch zu besorgen, wie sehr man auch Mandate wegen seiner Person ergehen lassen würde, daß leichtlich ein Unglück geschehen möchte".

Der Kanzleidirektor Heespen und der Regierungsrat Christoffers waren ebenfalls der Ansicht, daß durch des Deichgräfen Bisitation vielsmehr Schaden und Hindernis als Fortgang der höchstnötigen Deicharbeit verursacht werden würde, da Anordnungen gegen den Betrieb nach der alten Einteilung nur Verwirrung bringen könnten, andere aber überflüssigseien. Zudem hätten die Beamten, als sie die Leitung der Arbeiten übersnahmen, bedungen, daß der Deichgräfe davon gelassen werde.

Bei Erwägung der Frage, ob der Deichgräfe von dem heutigen Beschlusse in Kenntnis zu setzen sei, hielt man dies für bedenklich, weil er dann vielleicht nach Hose contra schreiben würde.

Hierauf wurde das Memoriale des Deichgräfen vom 27. September verlesen, worauf Se. Exzellenz sagte, "er hätte wohl verhofft, daß nun= mehr alle Schmähung ein Ende genommen hätte, das Memoriale aber alles andere übertreffe, maßen 1. der Deichgräfe ihm modum vorschreiben wolle, 2. sich beschwere, daß ihm nichts kommunizieret, so auch vermöge des Restripts nicht nötig, 3. wäre unwahr, daß nunmehro mehr Klagens als vorhin, 4. der Deichgräfe sich offendiert besände, daß den Leuten, so hoch verbürget, die Deichversertigung anvertraut". Wegen solcher versläumderischer Behauptungen sei dem Könige vorzustellen, daß im Wiedersholungsfalle der Deichgräfe in Arrest zu sehen sei.

Es ift aus den zur Verfügung ftehenden Aften nicht zu erseben, wie zunächst diese personliche Angelegenheit weiter verlaufen ift, vermutlich aber im Zusammenhange mit ihr fteht, was gleichzeitig mit der end= gultigen Wiedereinführung ber fruheren Deichrepartition und mit ber Er= richtung einer allgemeinen Deichfasse in dem Königlichen Reffripte bom 17. Marg 1685 über Münnich verfügt wurde. Es heißt dort am Schluffe: "Und weilen wir auch auf ber Untertanen inftenbiges alleruntertäniges Anhalten allergnäbigst bewilliget, daß des Deichgräfen Charge hinwiederum aufgehoben werden foll, so ift unser allergnädigster Wille und Befehl, daß ihr burch einige Guers mittels Mitzuziehung ber Beamten jedes Orts jährlich zu ben gewöhnlichen Beiten bie Schauung ber gefährlichen Deiche verrichtet und auch fonften, wann einige Bafferfturzung zu beforgen, einige aus euerer Mitte allemal ungefaumt nach bem Ort, wo die größte Gefahr vorhanden, um dagegen alle mögliche Anftalt zu machen, abfertiget und weilen ber Deichgrafe fich bisher bes Deichwefens bor anderen ziemlich befannt gemacht, ihn, ba es nötig, bazu ziehet, geftalt wir bann bemfelben allergnäbigft an= befehlen, daß ohngeachtet wir seine Charge zu supprimieren für gut befunden, er fich bennoch, so oft ihr ihm die Kommission auftragen werdet oder es sonsten von den Untertanen begehret werden möchte, vigore specialis commissionis zu bem Deichwesen mit gebrauchen laffen und er besfalls füglich einen Dukaten famt freier Zehrung und Fuhrlohn, wie in der Nachbarschaft gebräuchlich, aus der Deichkaffe zu genießen haben foll".

Diese Behandlung mußte für Münnich, zumal bei ber Aufopferung,

mit der er sich der großen Arbeit gewidmet hatte, in hohem Grade verslehend sein, und es ist wohl anzunehmen, daß die Verstimmung, die ihn während der ganzen Dauer seines Dienstes nicht verließ und ihn schließslich zum Austritt aus diesem veranlaßte, hier ihren Ursprung hatte. Der große Gewinn aber, der ihm und durch ihn dem Lande aus der zunächst vergeblichen Mühe erwuchs, war die gleich im Ansang erlangte intime Kenntnis der Deiche, die ihn in dem einleitenden Schreiben an den König zum "Oldenburgischen Deichband" zu dem stolzen Wort berechtigte: "daß ich ohne Vanität wohl sagen kann, daß mir in diesen beiden Grasschaften die sämtlichen Deiche, ohnerachtet deren über zwanzig deutsche Meilen, und alle Siele, deren über vierzig sein, so bekannt sind, als meine tägsliche Wohnung. Ja daß ich in meinem Hause allemal judizieren kann, welcher Wind einem oder dem anderen Deiche Schaden zusüge, und wie hoch die Flut lausen müsse, ehe sie hier oder da an einem Orte den Deich berühren könne".

Höchst wahrscheinlich war die Deichordnung, wenn nicht ganz so boch zum großen Teile, Münnichs Werk. Dafür fpricht ber Umftand, baß mit ihrem Erlaß gleichzeitig feine Ernennung jum Deichgrafen erfolgte, sowie der große Eifer, mit dem er sich ihrer Durchführung annahm. Sonft auch, wenn man bies nicht geahnt oder gewußt, ift nicht die Er= bitterung zu erklären, die fich grade gegen Munnich richtete, und die aus ber besonderen Art der Durchführung sich nicht ergeben konnte. Denn diese war zur Erlangung des gewollten Bieles unter den obwaltenden Umftänden von felbst gegeben. Es war eben unter Beibehaltung ber hergebrachten Pfandbeichung nicht möglich, eine gerechtere Berteilung ber Laft herbeizuführen, ohne das Beftehende völlig aufzuheben und es nach festen Grundsätzen neu zu ordnen. Daß dabei schmerzliche Eingriffe in Altgewohntes und fogar an bas Abfurde grenzende Unftimmigkeiten herauskamen, ift nicht zu verkennen. Aber es kann nicht gejagt werben, daß mit Rudfichtslosigkeit verfahren sei und Sarten und Unbequemlichfeiten in größerem Mage hatten vermieden werden fonnen. Wollte man 3. B. mit ber Buteilung ber Deiche nicht über die Bogteigrengen binaus geben, und gleichwohl die bier belegenen, bisher freien Sandereien einreihen, fo mußte fich ein noch weit größerer Unterschied ber Belaftung ber zufällig in politisch getrennten Diftriften aber unter bem Schute besfelben Deiches wohnenden Befiger ergeben.

Es mußte baher jetzt, unter Beibehaltung ber Pfandbeichung, felbst= verständlich auf die Heranziehung der Deichfreien verzichtet werden oder, wie es geschah, auch bezüglich der "ordinären" Deichsaft zu dem bis= her unerhörten Mittel eines Ausgleiches durch Geldzahlungen auf der einen Seite und Geldbeihilfen auf der anderen Seite geschritten werden. Vorher und namentlich seit durch Vermächtnis des Grasen Anton Günther jährlich 3000 Thir. aus der Zollfasse zur Verfügung standen, waren Geldbeihilsen zu außerordentlichen Zwecken, insbesondere für die Anlegung und Unterhaltung von Schlengen und an Zuschässen für die Unterhaltung der "Notdeiche" gewährt. Zu solchen waren u. a. der 712 Ruten lange Schweiburger Deich und 455 Ruten Schwarder= und Stollhammer Vösenhörndeiche erklärt. Die Zahlungen aus der Zollfasse betrugen 1668 bis 1675 — 15600 Thir., doch mußten außerdem erhebliche Veträge durch Umlegung über die Vogteien gedeckt werden.

Außer burch Geldunterstützung versuchte man es aber auch noch, mittels anderer Pfandverteilung Abhilfe zu schaffen. Go erhielten von den schlimmen Bosenhörner Deichen vorläufig, bis die projektierte Gin= lage ausgeführt sein werbe, die Bogteien Burhave und Blegen je 40 Ruten, Abbehausen 60, Robenkirchen 125, Golzwarden 30 Ruten und Burhave außerdem den Anteil der Bogtei Eckwarden an der Snabbenhörne. Dafür follte biefer Bogtei, bis ihr bie 40 Ruten Bofenhörner Deiche wieber abgenommen wurden, und bis die projektierte Ginlage bei Waddens aus= geführt sei, eine Beihilfe von 160 Thir. jährlich gegeben werden. Bogtei Sade hatte zu ihren bisherigen Deichen die mit biesen bermischt liegenden 143 Ruten Oldenbroker und Moorriemer Deiche zu übernehmen, dafür aber aus ber Deichkaffe 244 Thir. jährlich zu empfangen. Bogtei Edwarden mit ihren 2722 Ruten meift fchlimmen Deichen mußte, außer durch die Abnahme der Bofenhörner- und Snabbenhörner Deiche, durch einen Barzuschuß von 700 Thir. schadlos gehalten werden. Um schwierigsten lag es beim "Landlein" Schweiburg, bem bon seinen 542 Ruten gefährlicher Deiche, ihrer Entlegenheit wegen, nichts abgenommen werden konnte. Es wurde ihm deshalb eine jährliche Unterftutung von 700 Thir. zuerkannt und außerdem eine Erleichterung in ber Kontribution und ber Einquartierungslaft in Aussicht geftellt.

Die Vogteien Robenfirchen, Golzwarden und Strückhausen waren mit ihren meist guten Deichen verhältnismäßig viel zu gering be-lastet, weshalb sie jährlich 1290 Thr., 513 Thr. und 212 Thr. an die Deichkasse zu zahlen hatten, die beiden ersteren jedoch mit einer einsteweiligen Ermäßigung von 750 und 180 Thr. bis zur Vefreiung von den Bösenhörner Deichen. Strückhausen hatte 79 Ruten Deiche von Hammelwarden zu übernehmen, das mit seinen 1479 Ruten schlimmen Deichen auch so noch zu schwer belastet war, weshalb es weitere 132 Ruten

an Oldenbrof und 100 Ruten an die Bogtei Moorriem abgab, seinersseits aber zum völligen Ausgleich 54 Thlr. in die Deichkasse zu zahlen hatte. Der Bogtei Moorriem, die 648 Ruten gute Deiche an der Weser, 145 Ruten am Wolfsdeiche und 145 Ruten an der Jade hatte, wurden die beiden letzteren abgenommen, wosür sie die 100 Ruten Hammelwarder Deiche erhielt und außerdem 309 Thlr. jährlich zu zahlen hatte. Die in der Moorriemer Vogtei besonders liegenden 149 Bauen behielten an der Hunte ihre bisherigen 2176 Ruten kleiner Deiche, was zu wenig war, weshalb sie vom Wolfsdeich 271 Ruten zugeteilt erhielten und außerdem 149 Thlr. zu zahlen hatten. Die Hausvogtei Oldensburg endlich, die an ihren 563 Ruten allerlei Deiche und 22 Ruten am Wolfsdeiche zu viel hatte, erhielt zum Ausgleich 100 Thlr. jährlich.

Aus diefer Bufammenftellung wird zur Genüge erhellen, daß auch die jetige Repartition eine höchst komplizierte und künftliche war und unmöglich zu allseitiger Befriedigung gereichen konnte. Es liefen benn auch alsbald zahlreiche Eingaben und Proteste ein, nicht weniger von solchen, denen die gewährten Erleichterungen nicht hinreichend erschienen, als bon allen, denen irgend eine Mehrleiftung zugemutet wurde. Als zulett es eine Unmöglichkeit wurde, alle Beschwerden einzeln zu beantworten, erging unter dem 24. April 1684 ein höchst ungnädiges Königliches Reffript, das gedruckt und durch Anschlag an den Kirchen und in allen öffentlichen Lokalen zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Es heißt darin: "So ergehet nochmals Unser ernstlicher Befehl, an Unsere bei befagtem Deichwesen intereffierten Untertanen, berührter Ordnung, fculdigfter Gebühr nach, Gehorsam zu leisten, was einem jeden an Deichlaft zugeteilet, unweigerlich zu übernehmen und unverzüglich zu behörigem Stande zu bringen. Nicht minder wollen Wir auch Unferen respettiven Droften und Landgerichten gang ernftlich und nachbrücklich befohlen haben, die Erefution diefes Unferes Willens, schuldiger Pflicht nach, mit behörigem Gifer und durch hinlängliche Mittel sich angelegen sein zu laffen. Geftalt alle diejenigen, wer die auch find, so diesem Unsern Gebot kein Genüge tun, Unsere Ungnade und schwere Strafe unfehlbar zu erwarten haben und auf Leib, Ehre, Sab und Gut belanget werden follen." Schluß wird jedoch versprochen, daß später, nachdem die zugelegten Deiche unftrafbar verfertigt worden, die Beschwerden untersucht und nach Billig= feit entschieden werden sollen.

Hierfür wurde eine "speziale" Königliche Kommission ernannt, die am 31. August 1684 in Ovelgönne eintraf. Der Kanzler Gensch von

Breitenau, *) der dies dem Ronige melbete, schrieb dabei : "Bas magen bei fünf Monate ber vielfältige Rlage geführt, daß die Leute durch kein Barnen, Drohen, Bitten, Mahnen und Strafen an die Deicharbeit gu bringen waren, dieweil ein geber, nach bem Ausgang ber an ben Sof getaner Landesabschickung und auf den Effekt der verhofften Königlichen Kommiffion wartete". Am 21. Oftober erhielt von Breitenau den Befehl, fich fördersamft nach Ropenhagen zu begeben. Auf den hier bem König in Gegenwart ber Minister gehaltenen Bortrag erging bann ein Königl. Schreiben **) an den Oberlanddroft, daß nach dem von Breitenau erstatteten im beifolgenden Auffat enthaltenen Gutachten "zu Berhütung besorglicher Beitläuftigkeit und Konfusion, eine jedwede Bogtei bei ihren bisherigen Deichbande oder Deichlager wohl gelaffen werden könnte, jedoch daß benen Prägravierten, nach Anleitung ber neuen Deichrepartition, billige Sublevation und Hilfe von andern so entweder zu wenig Deiche bisher gehabt ober auch gar befreiet gewesen, geleiftet würde". "Als ift hiermit Unfer allergnädigfter Wille und Befehlig, daß Ihr nach foldem Auffat, wann vermelter Unfer Kangler wiederum zurudgelanget fein wird, die Reparation und Verfertigung der Deiche, mit Zuziehung Unseres Land= rentmeisters und Deichgräfen, ju beschaffen Guch angelegen fein laffet; in mittelft aber, weilen die beschädigten Deiche, bis zu beffen völlige Einricht= und Bewerfftelligung, fo lange ungemacht nicht gelaffen werben tönnen, sofort nach Einlangung biefes, in Unferm Namen die Verordnung tuet und folches durch ein Patent allerorten publizieren laffet, daß eine jede Bogtei die Reparation ihrer bisher gehabten Deiche ungefäumt vor= nehmen, und damit einer durch ben anderen subleviert werde, Mann für Mann in Rommunion baran arbeiten helfen follen, mit bem Anhang jedoch, daß diejenigen Bogteien, fo einer Erleichterung und Beihulfe bedürftig, nach gemachter Repartition die ausgewonnene Gulfe für dieses Sahr an Gelbe, ebenfalls in Rommunion, ju genießen haben follen. sich aber einige Bogteien finden wurden, welche allzu schwere Deiche hätten, und durch ihre Einwohner allein die Arbeit zu verrichten nicht beftandt waren, fo befinden Wir allergnadigft für gut, daß benfelben, wie im vorigen Sahr, alfo auch für diesmal eine extraordinare Beihülfe geschehe, und was sie etwa selbsten nicht bearbeiten können, solches mit Bugiehung ber Beamten bes Orts fur Gelb ausgedungen und ju beffen



^{*)} v. Breitenau betr. vergl. Halem III. S. 17, S. 92.

^{**)} Das Schriftstück liegt nur in Abschrift vor, die das Datum nicht angibt.

Bezahlung auf die Freien eine gewisse Präliminaranlage bis zur Bersfertigung der Generalrepartition gemacht werde".

Es scheint, daß hiermit auch die Vorschläge wegen der Ausgleichung der ordinären Deichlast beseitigt wurden. Wenigstens ergeben die Akten nicht, daß die Vogteien jemals die ihnen auferlegten Zahlungen in die Deichkasse wirklich geleistet oder die ihnen zugebilligten regelmäßigen Unterstützungen aus der Kasse empfangen haben.

Gleichwohl ift in der Königl. Verordnung vom 17. März 1685, durch die die gemeine Deichkaffe errichtet wurde, der Gesichtspunkt gegenseitiger Ausgleichung der Deichlaft nicht verlassen. Es heißt darin, daß in dieselbe "nicht allein von denen Deichfreien insgesamt, sondern auch von denen Vogteien, so wenig oder sonst keine beschwerliche Deiche haben und gleichwohl bei den bösen Deichen ihrer Lande halber nicht weniger als die anderen interessiert sind ein gewisses an Gelde jährlich nach Jückzahl kontribuieret und solche Gelder denjenigen so die breßhasten und gefährlichen Deiche haben, nach Proportion der tragenden Last und Gesahr ausgezahlet werden".

In ben ersten Jahren wurde auch bementsprechend versahren und in besonderer Sitzung der Regierung und Kammer bestimmt, welche Unterstützungen zu gewähren und von welchen Bogteien und wieviel dazu beizutragen sei. 1685 wurden von den pflichtigen Ländereien zur Deichstässe ausgeschrieben von der Bogtei Schwei $1^1/2$ Monate Kontribution, vom Stadland 3, Butjadingerland 2 und von den 4 Marschvogteien 3 Monate. Von den Deichsteien wurden 18 Groten vom Jück besten Landes erhoben. 1686 aber heißt es bereits: "Ist wegen einbrechenden Wassers über die pflichtigen Ländereien nichts ausgeschrieben. Dagegen ist aus herrschaftlicher Kasse huldreichst die Summe von 68023 Thr. hergegeben. Angeliehen sind 10000 Thr.; über die deichsreien Ländereien ausgeschrieben, wie 1685, vom Jück besten Landes 18 Groten, welche sämtlichen Gelder zu den Schlengen, importanten Deichschäden und Stopfung der eingerissenen Braken verwandt sind".

Da die Not fortdauerte und die Deiche unvollendet liegen blieben, bewilligte der König im folgenden Jahre noch weitere 91614 Thlr.

Die in die Deichkasse regelmäßig sließenden Gelder genügten auch in der Folge nicht, um neben den Ausgaben für den Userschutz auch für außerordentliche Fälle Hisfe zu leisten. So wurde die Heranziehung der Pflichtigen alsbald zur Regel. Doch traf man dabei, je nach der Bestonderheit oder Gemeinsamkeit des Interesses, eine Auswahl unter den Bogteien und eine Unterscheidung in der Höhe der von ihnen zu leistenden

Beiträge. Da bies lediglich nach ber Beurteilung und dem Gutdunken ber Behörde geschah, so war damit wieder eine Quelle tiefgehender Un= Bufriedenheit eröffnet. Budem stellte es sich heraus, daß auch die Unter= haltung ber immer mehr zunehmenden Schlengen und Holzungen nicht ohne die Beranziehung der pflichtigen Ländereien zu ben Koften erfolgen fonnte. Bermutlich auf einen Bericht ber Regierung, ber aber in ben Alften nicht aufzufinden ift, erfolgte beshalb unter dem 14. März 1690 die Königl. Berordnung, daß "wann keine gefährliche Deichbrüche, die geschwinde kostbare Hulfe erfordern, borhanden, basjenige, was aus gemelten Fundis einkommt, bor allen zu ben Waffergebauden, wodurch schäblichen Abbrüchen mit Rugen zu wehren, oder welche ben Un= wachs an gelegenen Stellen befördern", angewendet werden folle. ferner am 24. März 1694 traf in der Königlichen Berordnung wegen Errichtung der Deichkasse § 6 die Bestimmung, daß funftig in den 4 Marschvogteien des Amtes Olbenburg ein Monat Kontribution, im gleichen im Stad= und Butjadingerlande zwei Monate Kontribu= tion, *) nach dem Anschlage von 50 000 Thir., alle Jahre bis weitere Berordnung zu obigen Deichausgaben, vorab zu ben Schlengen an= gelegt und erhoben werden. Wegen ber Deichfreien follte es dabei berbleiben, daß fie jährlich 18 Groten vom Jud beften Landes (von ge= ringerem 3/4-1/4) in die Deichkaffe zu gablen hatten. Die "gemeine" Deichkasse war damit also zu einer Schlengenkasse, oder - ba auch bie Koften der Holzungen aus ihr beftritten wurden — zu einer Uferbautaffe geworden.

Wegen des aus den Weserzollgeldern, nach dem Kodizill des Grafen Anton Günther vom 9. Januar 1664, zu den Deichen und zur Untershaltung des Nachtseuers auf Wangervoge zu zahlenden Summe von

^{*)} Über die Kontribution vergl. Halem D. G. III. S. 398 f. Sie war ursprünglich eine 1648 auferlegte vorübergehende Steuer zur Bestreitung des Oldenburg zusallenden Anteils an der vom deutschen Reiche an Schweden zu leistenden Zahlung von 5 Millionen Thlr. als Entschädigung sür die nach dem Bestsällichen Friedensschluß zu dessen Vollstreckung noch zu unterhaltenden Heeresmacht. — Bald, seit dem Jahre 1654 (Halem III. S. 94 f.) wurde sie zu einer iesten regelmäßigen Abgabe vom Grund und Boden. Es sollten im ganzen Lande monatlich 5000 Thlr., also 60000 Thlr. im Jahr (nach einem anderen Anschlag 50000 Thlr.) ausgebracht werden. Für die Berteilung über die einzelnen Vogteien ersolgte eine Abschähung des Wertes der Ländereien. Über das Abgabenwesen vergl. auch die Abhandlungen "Beiträge zur Geschichte des Abgabenwesens im Hersochtun Dlbenburg" von Oberkammerrat Dr. Jansen in Zeitschr. f. Verw. u. Rechtspsseg Vd. S. 28 f., Vd. VI. S. 151 f.



3000 Thlr. war mit der Fürftlich Anhalt-Zerbstischen Kammer zu Jever 1669 ein Vergleich geschlossen, nach dem dieser der für letzteren Zweck veraußgabte Betrag nach Rechnung zu erstatten war. Von dem dann verbleibenden Rest sollte, in Anbetracht, daß Oldenburg mehr gefährliche Deiche hat, diesem \$\stacksymbol{8}\stacksymbol{5}\sund Unhalt \gamma\stacksymbol{5}\stacksymbol{5}\stacksymbol{5}\stacksymbol{5}\stacksymbol{6}\sta

Noch einmal in den Jahren nach der Weihnachtssslut von 1717 gewann die Deichkasse eine größere über ihren Zweck als Schlengenkasse hinausgehende Bedeutung. Nachfolgende Auszüge aus den Nechnungen dieser Jahre mögen einen Begriff von der übermäßigen Größe der Deichlast geben.

- 1718 wurde 1. von den Pflichtigen das gewöhnliche Quantum erhoben, das auch aus der herrschaftlichen Kasse erfolgte, 2. wurde über die Deichfreien ein extraordinäres Deichgeld ausgeschrieben und zwar:
 - a) von ber Regierung bas 4 fache bes orbinaren Beitrages,
 - b) von der Deichkommiffion:
 - 1. von den deichfreien Ländereien, die keine Deiche in natura haben, außer den unter 1 und a erwähnten Beiträgen, das 16 fache des ordinären Quantums, nämlich vom Jück besten Landes 4 Thlr., von geringerem 3, 2 und 1 Thlr.,
 - 2. von denjenigen freien Gütern, welche kein Deichgelb bezahlen, auch keine Deiche in natura haben, gleichwohl Deichschutz genießen, das Doppelte der unter b 1 gedachten extraordinären Anlage nach der Bonität des Landes,
 - 3. von den adelig freien Ländereien in der Marsch, welche Deiche in natura haben, imgleichen den sreien Ländereien auf der Geeft nach dem roßdienstpflichtigen Register von jedem Kitterpferde 30 Thlr.
- 1719 blos die ordinären Duanten zur Deichkasse ausgeschrieben. Aus herrschaftlicher Kasse vorgeschossen 121061 Thlr., auf herrschaftsliche Restanten abverdient 42710 Thlr. $60^{1}/_{2}$ Grt.

- 1720 1. von den Pflichtigen und Deichfreien das gewöhnliche Quantum; desgl. aus der herrschaftlichen Kaffe,
 - 2. über die Deichfreien, die keine Deiche in natura haben, die Hälfte des 1718 ausgeschriebenen Betrages, vom Jück besten Landes $2^{1}/_{2}$ Thir.,
 - 3. über das Gut Gnadenfeld, das keine Deiche in natura hat auch kein ordinäres Deichfreiengeld bezahlt, das Doppelte des Betrages unter 2,
 - 4. aus herrschaftlicher Kaffe bar vorgeschoffen 97510 Thir. 67 Grt.,
 - 5. auf herrschaftliche Restanten mit Deicharbeit abverdient 1719 noch 1229 Thr. $16^{1/2}$ Grt., 1720 32504 Thr. 21 Grt.
- 1721 1. über die pflichtigen und freien Länderein das gewöhnliche Quantum ausgeschrieben,
 - 2. aus herrschaftlicher Kasse vorgeschoffen, einschl. abverdienter Restanten 262813 Thr. 54 Grt.
- 1722 1. von den pflichtigen und freien Ländereien sowie aus der herrsschaftlichen Kaffe das gewöhnliche Quantum,
 - 2. aus herrschaftlicher Kasse bar und in Restanten vorgeschoffen $82\,364$ Thir. $16^{1}/_{2}$ Grt.

Fortan blieb es bei der Erhebung der regelmäßigen Beiträge: in dem Amte Ovelgönne 2 Monat Kontribution, in den 4 Marschvogteien 1 Monat, und 18 Grt. vom Jück besten Landes der Deichsteien. Ebenso ersolgte von den Zollgeldern die regelmäßige Zahlung von 3000 Thir. Aus herrschaftlicher Kasse mußten 1723 noch 48122 Thir., 1724 17199 Thir. und 1725 11452 Thir., in den 3 Jahren zusammen 76773 Thir. vorgeschossen werden.

1747 erhielt die Deichkasse einen Zuwachs durch die Beiträge von 1651 Jück der eingebeichten Wesersände (davon 283 Jück dem Reichs-hofrat von Vrientz gehörend, 1368 Jück herrschaftlich) mit je 18 Grt. — 413 Thr. jährlich.

Durch Verordnung vom 9. Januar 1755 erfolgte die Genehmigung eines zwischen den Eingesessenen des Stads und Butjadingerlandes und den Eingesessenen der 4 Marschvogteien geschlossenen Vergleichs wegen "Separation" ihrer Schlengenkassen. Es sollte jeder der beiden Parteien die in ihrem Distrikt von pstichtigen und deichfreien Ländereien aufsommensen Gelder zur Unterhaltung ihrer Schlengen verbleiben. Die aus der herrschaftlichen Kasse bezahlten 1480 Thlr. und was sonst aus fremden Distrikten an Deichsreiengelde und Deichbrüchen einkomme, sei, soweit ers



forderlich, zu den allgemeinen Ausgaben, im besondern für Deichbesoldungen, Deichzehrungskosten, Bakenstechen u. a. zu verwenden, der Rest aber nach dem Berhältnis von $^2/_3$ zu $^1/_3$ zu teilen.

Tatsächlich reichte der ermäßigte Beitrag aus der herrschaftlichen Kasse nicht aus, um die Zuschäffe zu den Gehalten der Beamten zu decken. Neben ihren sonstigen Bezügen erhielten 1730 aus der Deichkasse der Oberlandbrost von Sehestedt 1500 Thlr. und der Deichgräfe J. R. von Münnich als Pension 100 Thlr.

Nur ausnahmsweise erfolgte die Erhebung eines Extra-Schlengengelbes. So 1751 zur Bestreitung von $^3/_4$ der Kosten zweier neuer Schlengen am Ruschsande im Betrage von 1687 Thlr. und zur Abtragung einer Schuld von 1280 Thlr.

Aus den ersten Jahren nach den großen Fluten im Anfang des 18. Sahrhunderts liegen zwei Entwurfe einer neuen Deichordnung bor, der eine bom Deichgräfen 3. R. v. Munnich aus dem Jahre 1719 und der andere vom Deichgräfen Fabricius aus 1723. Das wefentlich Neue in beiden betrifft die Einführung der Kommuniondeichung anftelle ber Pfandbeichung. Fabricius geht aber darin weiter als Munnich, welcher die Trennung nach Kirchspielen und Bogteien noch beibehält. Siergegen wandten fich mit Recht die Gevollmächtigten ber Bogteien Bleren, Burhave und Eckwarden. Sie führten aus, wie ungerecht es fei, daß es dabei bleiben folle, daß jede Bogtei, fie möge noch fo schwer mit Deichen belaftet fein, ihre Deiche innerhalb der Grenzen ber Bogtei behalte, also keine Erleichterung für fie eintrete, und bies lediglich des= halb, weil die 1681 gemachte Gleichheit aus dem Grunde nicht zustande gekommen, daß viele Intereffenten aus ihren Feldmarten gefett und viele Meilen entfernt ihre Pfander erhielten. Die durch ben Entwurf beabfichtigte Anderung fei weiter nichts, als daß nach Art. 4 die Deiche innerhalb ber Bogtei in Kommunion gemacht werden sollen. Dies habe unzweifelhaft großen Nugen, weil die Arbeiten beffer ausgeführt wurden. Allein hinfichtlich ber Egalifierung tame für die Vogteien nichts heraus, sondern etwa nur fur einzelne Rirchspiele und einzelne Intereffenten, bie jett zu lange Deiche haben.

Es wurde dagegen gefordert, daß es bei der jetzigen Verteilung nach Erbpfanden zu verbleiben habe, doch müsse jedes Jück nach der Bonität nur eine erträgliche Deichlast erhalten. Bei größeren Beschädisgungen müsse jedes Kirchspiel die Last für sich tragen, dis die Grenze des Erträglichen erreicht sei. Um diese Grenze zu bestimmen, sei von vornherein sestzusehen, wie hoch die Belastung für 1 Jück als erträglich

anzusehen sei. Das Mehr würde nicht von der Vogtei, sondern vom ganzen Deichband zu tragen sein. Sollte die Vogtei es tragen, so würde ein Kirchspiel nur das andere ruinieren.

Ahnlich sei es mit neuen Sielbauten zu halten. Wenn die Sielacht überlastet sei, müsse der ganze Deichband eintreten. Es würde dann nicht mit dem nötigen Sielbau so lange gezögert werden, bis der alte Siel von der Gewalt des Wassers weggerissen wird, woraus die schlimmsten Braken entstehen. Wie denn zu Burhave das Unglück des Sielbraks eben daher rührt, daß 1716, als der Siel ganz abgängig war, nicht die Mittel zu seiner Erneuerung vorhanden waren.

In Fabricius' Entwurf soll nach Art. 1 die Pfandbeichung in der ganzen Grafschaft aufgehoben und nach Art. 2 die Kommunion in allen Deich= und Sielarbeiten eingeführt werden. Jede Vogtei behält ihre bisherigen Deichmaße und macht einen spezialen Deichband aus, in welchem alle Arbeiten, einschl. Kappstürzungen und Braken, nach ordinärer Repartition gemacht werden. Deiche, die Interessenten der einen Vogtei in einer anderen Vogtei haben, sollen durch Auswechselung ober durch Ünderung der Grenzen beglichen werden.

Nach Vollendung der Arbeiten sind die Kosten abzurechnen, und wenn dieselben sich im Jahr höher belausen als 40 Thlr. für die Wüppe (= 1 Thlr. für das Jüd), so ist das Mehr aus der generalen Deichstasse zu bestreiten, und wenn diese dazu nicht imstande ist, von den sämtslichen deichpsslichtigen Ländereien der Grafschaft.

Keiner der beiden Entwürfe erlangte Gesetskraft, doch hatte Fabricius den Ersolg, daß von den vier Vogteien des Butjadingerlandes Beschlüsse gesaßt wurden, die im wesentlichen seinen Vorschlägen entsprachen. Auf Verordnung des Oberlanddrost von Sehestedt vom 13. Mai und 30. Juli 1728 fand am 4. Oktober 1729 zu Atens eine Versammlung statt, in der, unter dem Vorsiß Fabricius' und der Beteiligung der betr. Amtsbögte, die Vogteien Vlezen, Vurhave, Eckwarden und Stollhamm durch einen großen Ausschuß von 59 Personen vertreten waren. In dieser Versammlung wurde beschlossen, in den vier Vogteien die Pfanddeichung gänzlich auszugeben und in jeder Vogtei, soweit deren Interessentendeiche gehen, alle Deicharbeit gemeinschaftlich auszusühren, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Einlagen, Wüppenschlägen und dergl. die von Urzeiten her schuldige Hilse durch das ganze Amt Ovelgönne geseistet werde und im Falle äußerster Rot auch durch die anderen Marschen dieser Graschaft, wie auch umgekehrt diese vier Vogteien Rothilse leisten würden.

Alle Ungleichheiten und Freiheiten seien zu beseitigen, ausgenommen für diejenigen Ländereien, die disher jährlich ein Gewisse in die Deichstasse gezahlt haben. Die Kosten seien nach der Bonität des Landes zu verteilen wie $1:\frac{5}{6}:\frac{2}{3}:\frac{1}{2}$, wonach ein richtiges Wüppenregister, gleich 40 Bonitätsjäck auf eine Wüppe anzusertigen. Dieses Register solle ses doch nur innerhalb der betr. Vogtei gelten, wogegen es dei Hilfsleistungen der Vogteien untereinander bei der alten Bonitierung als $1:\frac{3}{4}:\frac{1}{2}:\frac{1}{4}$ verbleibe. — Die bisher in fremder Vogtei siegenden Deiche sollen ausgetauscht, d. h. sie sollen zu der Vogtei gelegt werden, in der das Land liegt, dem sie zugehören, und zwar sollen die fraglichen Maße an der Grenze der Vogteien der einen oder anderen entweder zugelegt oder abgenommen werden.

Es blieb bei der Naturalleiftung durch Wüppen. Doch fand nach Beendigung der Arbeit eine Abrechnung statt, bei der die Wüppen, die mehr als ihr Quantum verrichtet hatten, dieses vergütet erhielten. Die Bezahlung war von den nachlässigen schuldigen Wüppen zu leisten.

Diefe als "Deichkommunions-Ronvention" bezeichnete Bereinbarung tam nicht zum Schluß. Fabricius ftarb 1730. Indeffen waren in der Bogtei Stollhamm 1732 die Beschlüffe vom 4. Oktober 1719 im wesentlichen unberändert zur Anwendung gekommen. Zwischen ben Vogteien Bleren und Burhave wurde am 18. März 1734 auf 5 Jahre die Konvention abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frift baten die weniger belafteten Intereffenten um Wiedereinführung der Bfand= beichung. Ebenso im Jahre 1745 Intereffenten in ber Bogtei Stollhamm. Die Entscheidung hierüber wurde ausgesetzt, und es verblieb beim Bisherigen, bis die endgültige Ginführung ber Rommuniondeichung in Burhave 1752, in Echwarden 1758, in Stollhamm 1760 und in Bleren 1762 erfolgte. In einer Eingabe vom 22. Februar 1766 baten die Eingeseffenen ber Edwarder Bogtei um bie Ginführung ber Kommunion im ganzen Amte Dbelgonne. Das Gefuch wurde, als ber Deichordnung zuwiderlaufend, abschlägig beschieden. In bem Botum eines der Regierungsräte heißt es: "Wie konnte Jemand fonst (wenn er nicht ein einfältiger Tropf ware) darauf kommen, eine generale Kommunion ober, worauf es wohl hinausgeben foll, einen jährlichen Beischuß zur ordinaren Deichlaft vom Amte Dbelgonne zu imaginieren."

Infolge vielsacher Erlasse und Verordnungen, verbunden mit mißbräuchlich eingeführten, in den einzelnen Bogteien und Deichbänden verschiedenen Gewohnheiten, war gegen Mitte des 18. Jahrhunderts die Rechtsprechung in Deichsachen eine so schwierige geworden, daß die Enticheibung grabe biefer bie furgeste Erlebigung fordernden Streitfragen oft Sahre in Anspruch nahm und oft ganz im Ungewiffen blieb. Dies mußte besonders dem mitten in der Pragis stehenden technischen Beamten fühlbar werben, und so fand sich ber Deichgräfe J. W. A. Hunrichs veranlagt, in seinem 1768 zu Bremen im Druck erschienenen "Entwurf bes jegigen Deichrechtes in ben Marichlandern ber Graficaften Didenburg und Delmenhorft" bie geltenden beichrechtlichen Bestimmungen zu sammeln und übersichtlich zu ordnen. "Gegenwärtiger Bersuch," so heißt es am Schluß ber Ginleitung, "mag bienen, eine Unleitung ju geben, für die Marichlander hiefiger Graffchaften, ein folches Deichrecht zu entwerfen, wornach ferner alle vorkommende Begebenheiten und Falle, benen Berordnungen, Berkommen, und nach gemeinen auf bie hiefige Berfassung applizierten Deichrechten, gegebenen Aussprüchen gemäß, mit Gewißheit beurteilet, regulieret und entschieden werden fonnen. Der Bersuch ift aus benen erwähnten Quellen geschöpfet; folglich kein Projekt zu einem neuen, sondern ein Inbegriff von unserm gebräuchlichen gangen Deichrecht."

In der Tat enthält der "Entwurf" mit erstaunlicher Bollständigkeit alles, was nach Gesetz, Verordnung und Gewohnheit in Deich= und Siel= sachen derzeit geltend war. Es wurde daher auch nach ihm, obwohl er nie Gesetzeltraft erhielt, durchgängig verfahren, sofern nicht neuere Bestimmungen Abanderungen trafen. Das Meiste davon, namentlich was die Einteilung und Bezeichnung ber Deichpfänder, das Rechnungswefen, die Einrichtung und Beaufsichtigung ber Arbeiten und die Schauungen, die Deicherbe, die Benützung der Deiche zum Weiden und Mähen, Fahren und Reiten, die Deichwege, Triften und Schaarte usw. betrifft, ift heute, nicht mehr von Intereffe. Vieles ift aber auch in unsere jetige Deich= ordnung übernommen oder hat ihren Bestimmungen zur Grundlage ge= dient. Anderes, welches von der Deichpflichtigkeit, den Deichbanden, der Deichkaffe, der Direktion des Deichwesens, vom Uferschutz, von Einlagen und Bedeichungen handelt, ift der Sauptfache nach in Obigem, gufammenhängend mit ber Darstellung ber Entwickelung des Deichwesens, näher erwähnt worden. Einiges ift hier nachzuholen:

Die Direktion und Verwaltung des ganzen Deichwesens, sowohl hinssichtlich der Anordnung des Erforderlichen wie auch der Entscheidung von Streitigkeiten, war nach der Verordnung vom 15. Mai 1717 und dem Restript vom 13. November 1734 dem Oberland droften persönlich übertragen. In Deichsachen waren Prozesse vor Zivilgerichten ausgeschlossen. Wollte der Oberlanddroft, als Oberdeichamtsrichter, die Hisfe

eines Gerichtes in Anspruch nehmen, so verblieb ihm boch die schlüffige Entscheidung über bas abgegebene Urteil. Dem Dberlanddroften gurseite ftand ber Deichgrafe, ber bie unmittelbare Aufficht über alle Deiche und Siele mit ihren Bubehörungen führte. Er machte die Borschläge für die auszuführenden Arbeiten und richtete fie ein und leitete fie, nach= bem fie ber Oberlandbroft gebilligt hatte. Bei Notarbeiten ftand ibm weitgehende Selbständigkeit ju. Den Amtsvögten lag die regelmäßige Aufficht über die Deiche und Siele innerhalb ihrer Bogtei ob. Sie hatten bie Anordnung auszuführen und bie Deich= und Schlengengelber auszuschreiben und erforderlichenfalls beizutreiben. Die unmittelbare Aufficht über die Arbeiten an den Deichen lag ben Deichgeschworenen ob. Sie wurden von den Beamten vorgeschlagen und, nachdem fich ber Deichgräfe über ihre Tüchtigkeit erklärt hatte, vom Oberlanddroft bestellt. Den beiden Sauptbeichschauungen, die vom Dberlandbroft und bem Deichgräfen abgehalten wurden, wohnten die Beamten, jeder in seiner Bogtei, und die Deichgeschworenen, jeder in seinem Buge, bei. Bon einer Bertretung ber Deichbande ober ber Bogteien findet fich in diesem Entwurfe sowenig wie in den fruheren Deichordnungen und in den Entwürfen von Münnich und Fabricius auch nur die geringste Andeutung. Bwar finden bann und wann auch Bernehmungen größerer und fleinerer Ausschüffe bestehend aus Gewollmächtigten der Kirchspiele statt, aber es ift nicht zu ersehen, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen fie gewählt find und welche Befugniffe fie haben.*) In Deichsachen jedenfalls hatten fie kein Beschlußrecht, sondern wie sie um ihre Meinung nur nach bem Belieben ber Behörden befragt wurden, so stand es biefen frei, ob fie ber Meinungsäußerung folgegeben wollten ober nicht. Bon ihnen wurden die Arbeiten angeordnet, die Gelber ausgeschrieben, die Berbingungen vorgenommen, die Abnahme und die Rechnungslegung beforgt.

Ein Verhältnis, das zu stets wiederholten Bitten und Beschwerben Anlaß gab, bestand in der Befreiung vieler Ländereien von der Deichlaft.**)



^{*)} Bon ben 1832 vom Regierungsrat Bulling seinem Entwurf zur Berfassung und Berwaltung der Wasserbaukommunen angelegten 17 Aktenstüden, die dartun sollen, daß die Deichkommunen jederzeit Ausschüssige gehabt haben, und nach welchen die Lands und VogteisBeeidigten auch als Bertreter in Deichangelegenheiten angesehen sind, datiert das älteste vom 22. Januar 1721. In allen ist von Bernehmungen der Ausschüssige und von Suppliken die Rede, aber in keinem von einer gültigen Beschlußfassung.

^{**)} Zum Kapitel von der Deichfreiheit vergl. auch in meinem "Jeverschen Deichband" S. 119 f. Die dort erwähnten "Dienstfreien" und "Herrenfreien",

Grundsählich und der Natur des Deichrechtes nach konnte es keine Befreiung von der Deichpflicht geben, denn diese war, wie es in dem Wahrspruch: "kein Land ohne Deich" zum Ausdruck kommt, unlösbar mit dem Grundbesiße unter dem Schuße des Deiches verbunden. Sine Bevorzugung Einzelner in dieser Hinsicht war aber in freien Vereinisgungen, wie sie die ersten Deichverbände waren, undenkbar. Tatsächlich waren auch die Johanniter-Kittergüter Harlinghausen, Koddens, Innete, Bredehorn u. a. mit Deichen beschwert. Sehnso das abelige Gut Nuß-horn, die adeligen Güter im Wüstenlande und mehrere adelige Bauen im Stedingerlande und Wüstenlande.

Wie und bei welcher Veranlassung die zu Gräflicher Zeit erteilten Freiheiten verliehen wurden, läßt sich nur in wenigen Fällen aus den vorhandenen Aften nachweisen. Als gewiß erscheint es nur, daß keine derselben aus vorgräflicher Zeit stammt. Die bei den wiederholten Untersuchungen wegen der Deichsreiheit produzierten Freibriefe gingen sogar nicht in das 16. Jahrhundert zurück. Der älteste derselben von 1599 betrifft die Schenkung von 5 Jück Land an den Superintendenten Stenge.*)

In erster Linie hielten die Grafen ihre eigenen Besitzungen und im besonderen die neu eingedeichten Ländereien von Deichlaften frei, wozu eine gewisse Verechtigung in dem Umstande lag, daß die Interessenten die Pfänder im neuen Deiche anstelle der im alten Deiche gehabten ershielten. Ebenso wurden aber auch die durch Spadenrecht und sonst erworbenen herrschaftlichen Güter von Deichs und Siellasten befreit und die Freiheit verblieb auch dem Lande, wenn es verkauft oder verschenkt wurde.

Als die Deichpflichtigen sich 1654 wegen der vielen erteilten Freis heiten beschwerten, erhielten sie vom Grafen Anton Günther einsach absweisenden Bescheid.

Es ist im Vorstehenden erwähnt, wie die durch die Deichordnung vom 6. Mai 1681 gänzlich aufgehobene Deichfreiheit durch die Königsliche Verordnung vom 17. März 1685 wieder, wenn auch in eingesschränktem Maße, eingeführt wurde. Mit der Bestimmung, daß die Deichfreien künftig seste Geldbeträge jährlich in die neuerrichtete Deichkasse



die die Befreiung von Hofdiensten als Entgelt für bestimmte andere Leistungen sür die Beamten und den Landesherrn genossen, scheint es im Stad= und But= jadingerlande nicht gegeben zu haben.

^{*)} Bergl. Halem III. S. 88 f. betr. Untersuchung der Freiheiten abeliger Güter.

zu zahlen hätten, war ihre Vorberechtigung anerkannt. Durch Königliche Verordnung vom 24. März 1694 wurde dieser Veitrag, bis weitere Verordnung von jedem Jück gut Land auf 18 Grt., mittelmäßig $13^{1}/_{2}$ Grt., gering 9 Grt. und ganz gering $4^{1}/_{2}$ Grt. festgeseht.

Bei diesem Grundsate ist es bis in die Zeit der völligen Neusbeordnung des Deichwesens verblieben, nur daß aufgrund jenes "bis weiter" die Beiträge in einzelnen außerordentlichen Fällen verdoppelt und vervielsacht wurden.

Als es sich 1839 um die Regulierung der Konkurrenz der Deichsteien handelte, erwiesen sich die Bestimmungen über die Deichsreiheit als äußerst verwickelt. Aus einem hierüber vom Regierungsrat Bulling erstatteten aussührlichen Gutachten sei folgendes kurz mitgeteilt:

- 1. Die alten abeligen Güter trugen ursprünglich die ganze Deichlaft, hatten sich aber von den Deichsommunen separiert und erhielten ihre Deiche und Userwerke auf eigene Kosten. Mußten sie also auch die schweren Deichschäden ohne Beihilse herstellen, so kontribuierten sie nur zu den Notarbeiten, zu denen ihnen wiederum die Hilse von der Kommune geleistet wurde.
- 2. Die neuen abelig freien Güter und die sonstigen beichfreien Ländereien zahlten das erwähnte Deichfreiengelb nach der Bonität und konkurrierten auch zu den extrasordinären Schlengengeldern und Steindeichskosten. Sie leisteten auch Nothilse, blieben aber frei von der ordinären Deichuntershaltung und vom Deichhosdienst. Zu dieser Klasse der neuen abeligen eximierten Güter gehörten nach Art. 9 des Oldensburgischen Traktats vom 12. Juli 1693 die Aldenburgischen Güter.
- 3. Die 1746 bedeichten Atenser Grobenländereien waren abelig frei, unterhielten aber ein Deichpfand von 2 Fuß für jedes Jück. Sie zahlten 18 Grt. Schlengengeld und waren dafür von den 2 Monaten ordinären Schlengengeldes frei. Dagegen konfurrierten sie zu den extraordinären Schlengengeldern und Steinbeichskosten.
- 4. Die im Jahre 1721 bedeichte Schweiburg war in Meherrecht unter der Bedingung ausgegeben, daß vom Jück Landes nach der Bonität 5 Juß, 4 Juß $4^{1}/_{2}$ Zoll, 3 Juß 9 Zoll und 2 Juß 6 Zoll Deich unterhalten wurde. (Der im Jahre 1733 bedeichte Wapeler Groden und der 1825 bedeichte Neuwapeler Groden hatten Deiche gleich dem sonstigen pflichtigen Lande.)

5. Das geiftliche Land trug die ordinäre Deichlast, war aber von der extraordinären frei, im besonderen auch von der vogteilichen Beihilfsarbeit. Wenn solche am geistlichen Deichpfande nötig war, hatte sie die Bogtei zu leisten. Bei größeren Beihilfsarbeiten mußte das Kirchspiel den Anteil des geistlichen Landes übernehmen. Von Uferbautosten war dieses ganz frei.

Auf die Vorrechte des geistlichen Landes hatten aber nur die Ländereien Anspruch, die schon 1653 den Kirchen und Schulen gehörten. Auch die Armen=, Hospital= und Waisenhausländereien nahmen an den Vorrechten nicht teil.

Von diesen Regeln fanden jedoch noch mancherlei Ausnahmen statt. So kontribuierten die zu den 4 Marschvogteien gehörigen Dorsschaften Gellen und Moorhausen nicht zur Schlengenkasse des Deichbandes und mußten dafür ihre Userwerke auf ihre alleinigen Kosten unterhalten. — Die hohen Wurthländereien waren früher deichsrei, später mußten sie an der Zudämmung eingerissener Braken teilnehmen.

Große Verschiedenheiten in der Art der Deichunterhaltung und in der Verteilung der Lasten bestanden auch in den einzelnen Deichbänden und dauerten bis in das 19. Jahrhundert und teils bis zum Erlaß der jehigen Deichordnung fort:

1. Im Deichbande ber 4 Marschvogteien bestand die Pfandsbeichung und waren die Deiche nach halben und ganzen Vauen verteilt, worin jedoch im Laufe der Zeit mehrsach Ünderungen eintraten. Zede Vogtei bildete eine besondere Deichsommune, welche die vorsommenden ordentsichen Deicharbeiten, die Hospischester, und die wenig erheblichen außerordentsichen Deicharbeiten**) beschaffte. Das zum Deich instandsgesetze Ohmsteder Mooruser wurde in Kommunion vom ganzen Deichsdande unterhalten. Die Notarbeit am Wolfsdeiche leisteten ausschließlich die Dorfschaften Moorhausen und Gellen und die Dorfschaften Südersmoorriems die Elssseh. Flaken und Pfähle dazu lieserten die benachsdarten Geeftdistrikte Hausvogtei, Kastede, Westerstede und Zwischenahn. Die regelmäßig in die Schlengenkasse zu zahlenden Beiträge beliesen sich von den Pssichtigen auf 668 Thr. 68 Grt., von den Deichsreien auf

^{**)} Die außerordentsichen Arbeiten wurden von den im Deichbande vorshandenen 400 Beitragswüppen geleistet.



^{*)} Deichhofdienste waren biejenigen Dienste, welche außer der eigentlichen Deicharbeit von den Interessenten zu leisten waren. Sie bestanden hauptsächlich in den Reisesuhren zu den Reisen der Deichossizialen und zum Transport von Materialien und Gerätschaften, sowie in Hands und Botendiensten.

286 Thlr. 42 Grt. Das zur Bestreitung größerer Ausgaben nach Bebarf erhobene Extraschlengengelb machte für 1 Monat, einschl. des Deichfreiengelbes, 899 Thlr. 20 Grt. aus.

Die 4 Marschwogteien bilbeten mit den Bogteien Jade, Schwei, Golzwarden und Rodenkirchen den Deichband des Schweiburger Rommuniondeiches. Zu den Kosten der hier in Kommunion ausgeführten Arbeiten kontribuierten die Deichfreien nicht. Ebenso nicht die Dorsschaften Moorhausen und Gellen.

Die Vogtei Olbenbrok und die Dorfschaften Barbenfleth, Neuenbrok und Nordermoor unterhielten Deichpfänder in der Vogtei Jade. Hiermit stand der übrige Teil des Deichbandes der 4 Marschvogteien nicht in Verbindung.

II. Im Deichbande des Stads und Butjadingerlandes bildete jede der 7 Bogteien eine besondere Deichsommune, die in ihrem "Deichschlage" nicht nur die ordentlichen sondern auch diejenigen Arbeiten und Hosbienste verrichtete, welche zu den vogteilichen Beihilfsarbeiten geshörten. Es hatten:

- 1. Golzwarden Pfandverteilung nach Bonität. Die Vogtei stellte zum Deichband 56 Beihilfswüppen, nach denen auch die vogteis liche Beihilfsarbeit verteilt wurde.
- 2. Robenkirchen Pfandverteilung nach Jücken ohne Bonität. Die Atenser Grobeninteressenten hatten auf jedes Jück 2 Juß Deich. Wegen der 129½ Beihilfswüppen verhielt es sich wie in Robenstirchen.
- 3. Abbehausen, der Weserbeich war in Pfänder eingeteilt nach Jücken ohne Bonität. Die Atenser Grobeninteressenten hatten 2 Fuß Deich für das Jück. In der Vogtei waren 76 Veihilss- wüppen. Die Hobendeiche im westlichen Teile der Vogtei, wozu 61 Wüppen gehörten, wurden in Kommunion unterhalten. Einige Ländereien der Dorfschaften Sarve, Moorsee, Kloster und Heering hatten ehedem an der Vösenhörn in der Vogtei Stollshamm Deichpfänder erhalten, weshalb sie auch jeht noch mit $4^{8}/4$ Wüppen zu dieser Vogtei konkurrierten.
- 4. Blexen hatte Kommunionbeichung, zu der $63^3/4$ Wüppen nach Bonität angesetzt waren. Zum Deichbande konkurrierte die Bogtei mit $58^1/2$ Wüppen.
- 5. Burhave konkurrierte mit $73^3/_4$ Wüppen zur Kommunionarbeit nach Bonität und mit $54^7/_8$ Wüppen zum Deichband.

- 6. Eckwarden beichte in Kommunion nach $4137^{108}/_{160}$ Bonitäts= jücken ober $100^{11}/_{20}$ Bogteideichwüppen, zum Deichband mit $44^1/_4$ Beihilfswüppen.
- 7. Stollhamm, Kommunion ohne Rücksicht auf Bonität. Einschl. der $4^3/_4$ Wüppen aus der Vogtei Abbehausen $76^3/_4$ Vogteiswüppen. Zum Deichbande $62^1/_2$ Beihilfswüppen.

Nach den Fluten von 1717 und 1720 wurden die Deiche im Amte Ovelgönne mit gesamter Hand instandgesetzt. Die Kommuniondeichung wurde auch noch einige Jahre beibehalten, doch kam ihre allgemeine Einsführung, wie vorstehend erwähnt, nicht zur Aussührung.

Für die außerordentlichen Deicharbeiten standen nach vorstehenden Einzelangaben dem Deichbande $486^3/_8$ Beihilfswüppen zur Verfügung (ohne die adeligen Güter und geistlichen Ländereien).

Die zur Schlengenkasse regelmäßig zu erhebenden 2 Monat Konstribution ergaben 3164 Thsr. 61 Grt., dazu von den Deichstreien 1182 Thsr. 66 Grt. Für außerordentliche Userbaukosten wurde nach Bedarf ein Cytraschlengengeld außgeschrieben, welches auf den Monat Kontribution einschl. der Beiträge der adelig Freien und der Atenser Grodenländereien 2195 Thsr. 55 Grt. erbrachte. Zu den Kosten der Eckwarder Steinbänke konkurrierten die Freien und die Atenser Länsdereien nicht.

Der Deichband des Stad= und Butjadingerlandes hatte an pflichtigen Ländereien 22 183,54 Bonitätsjück, an Freien= und Atenser Groben= ländereien 6607,35 Jück, zusammen 28 790,89 Bonitätsjück.

III. Der Deichband der Bogtei Schwei hatte 2 Deichschläge, einen an der Nordseite, den anderen an der Sübseite des Schweisburger Rommuniondeiches. Später erfolgte eine Berlegung des Süderpfandes, an das Norderpfand anschließend, an das Nordende des Komsmuniondeiches, welcher entsprechend nach Süden gerückt wurde. Der Deichband bestand auß 118 Bauen oder 75 "Deichlagen". Nach dem Deichlagenregister wurden alle baren Kosten, auch die Deichhosdienste und die Beiträge zum Schweiburger Kommuniondeiche repartiert.

IV. Der Schweiburger Kommuniondeich, zu dem 8 Vog= teien gehörten, wurde unter gleichmäßiger Verteilung auf diese nach dem Kontributionsanschlag ausschließlich für Geld unterhalten. Die Verord= nung vom 18. Februar 1738 wurde später dahin abgeändert, daß die Vogteien Schwei und Jade die Hälfte des Beitrages der Vogteien Golz= warden und Rodenkirchen übernahmen. Zu dieser übernommenen Hälfte sollten die Schweiburger= und Achtermeerschen Ländereien, die früher nicht teilnahmen, nach dem Berhältnis ihrer Kontribution beitragen.

V. Die in einem natürlichen Deichbande in der Bogtei Jade liegenden Deichschläge. Die Berhältnisse der verschiedenen Deichschläge zu einander waren nicht reguliert:

1. der 1822-1824 bedeichte Reuenwapeler Groden übernahm ein

Deichschlag,

2. das Schweiburger Deichschlag teilte sich früher in das Achtermeersche und das Schweiburger Deichschlag und ward nach Pfänsbern unterhalten. Jeht unterhielt das Kirchspiel Schweiburg das ganze Schlag, welches da lag, wo früher das Süderschweier Pfand lag, in Kommunion. Die Kosten wurden nach dem Sielzregister aufgebracht.

VI. Der Deichband des Amtes Barel. hier wurden die Deiche nach Pfändern unterhalten, die Deichanlagegelber nach Bonitäts=

juden erhoben.

In Varel bestand eine besondere Deichkommission, der ein Mitglied des Landgerichts oder der Kammer und der Deichinspektor angehörte. Nach der französischen Okkupation blieb es dabei, daß die Kommission selbständig alle Arbeiten an den Deichen anordnete und nur die Haupts deichschauungen sich auch auf die Vareler Deiche erstreckten. Eine Verstretung der Interessenten fand nicht statt.

Durch Regierungsrestript vom 9. März 1833 wurde die Konstistuierung einer eigenen Verwaltung und Vertretung für den Vareler Deichs, Siels und Rhynschloots-Verband auf Grund des Art. 135 der Gemeindesordnung genehmigt. Vorher waren dies drei getrennte Genossenschaften.

Nach der verheerenden Sturmflut von 1825 wurde das Drängen auf Abstellung der Mißbräuche im Deichwesen und besonders auf gesrechtere Berteilung der Deichlasten durch Beseitigung der Freiheiten immer lebhaster. War doch infolge der Deichbrüche die Last übermäßig gestiegen, wozu kam, daß für die Produkte des Landes der Absah sehlte und deshalb der Wert der Ländereien sast auf nichts herabsank. Zunächt hatte dies den Erlaß der Verordnung vom 5. November 1839 betr. die Erhöhung der Beiträge der deichfreien Ländereien im Herzogtum Oldensburg und den vom 11. November 1846 betr. die Regulierung der Konkurenz zu den Deichlasten in der Herschaft Sever zur Folge. Durch letztere Verordnung erhielt das Zeverland früher als die alten oldens burgischen Gebiete Abhilse seiner Beschwerden, indem fortan "alle unter dem Schuze des Schaudeiches belegenen Marsche, Moors und Geeftläns

bereien, einschl. der Landesherrlichen Domänen nach ihrer Größe und Bonität die Deichlast, ordentsiche und außerordentsiche, zu welchen auch die Uferbaukosten gehörten, gleichmäßig zu tragen haben".

Eine gründliche und allgemeine Umgestaltung der Verhältnisse erstuhr der jezige Bezirk des II. Deichbandes erst mit der Einführung der jezigen Deichordnung im Fahre 1855. Durch Art. 250 (jezt 217) des Staatsgrundgesetes*) von 1849 war vorgeschrieben, daß die Wasserdausgenossenschaften durch ein Gesetz zu regeln seien. Dementsprechend ersolgte durch Höchste Verordnung vom 30. März 1849 die Einsetzung einer Kommission für die Entwersung eines neuen Deichrechts. Nachdem der Entwurf sertiggestellt war, verfügte eine weitere Verordnung vom 5. Dezember 1853, daß derselbe einer besonders gewählten Versammlung von Gewollmächtigten aller Deichbände und Deichachten des Herzogtums Oldenburg zu gutachtlicher Erklärung vorgelegt werden solle. Unter den hierznach gewählten 24 Gevollmächtigten befanden sich 13 Vertreter aus dem Bezirke des jezigen II. Deichbandes. Die Versammlung wurde am 6. Februar 1854 zu Barel erössent und am 19. Februar geschlossen.

In diesen Beratungen und in ben nachfolgenden Beschlüffen bes Landtags erfuhr ber Entwurf mancherlei Abanderungen, Die aber meift weniger wichtige Ginzelheiten betrafen. Die Sauptgrundfage blieben unverändert bestehen. Die meiften Meinungsverschiebenheiten außerten fich bezüglich ber Neubeordnung der Genoffenschaften in örtlicher Sinficht. Es war lange als Mangel empfunden, daß die bestehenden Ginteilungen ber neueren Entwickelung ber Berhältnisse nicht mehr entsprachen. einzelnen Verbande waren teils im Anschluß an politische Grenzen entstanden und mit diesen geandert, ohne daß besondere Rucksicht auf die naturlichen Umftande genommen ware. Dazu tam, bag fich ber Wert der durch die Deiche geschützten Ländereien in fo hohem Mage vermehrt hatte, daß fie größere Sicherheit beanspruchen konnten, als fie die kleinen, noch bazu von Unglücksfällen in den Nachbargebieten bedrohten Genoffenschaften zu gewähren imftande waren. Es mußte daher die überzeugung bon ber Unhaltbarkeit der bestehenden Berhältniffe und ber Notwendigkeit



^{*)} Art. 61 Abs. 3 lautete: "Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beistrage zu den Staatss und Gemeindelasten sind aufgehoben, hinsichtlich der Staatsslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849" und Abs. 6: "Alle Kommunallasten werden vom 1. Mai 1849 in den Deichbänden, Bogteien, Sielachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich verteilt. Die Berteilung der ordinären Unterhaltung der Psanddeiche und der Wasserzige bleibt bis zu anderweitiger Ordnung unverändert".

einer gründlichen Bandelung von den Ginfichtigen auch berjenigen Berbande geteilt werden, die bisher in verhaltnismäßig geringerem Grade an der Deichsaft teilgenommen hatten. Begreiflich war es aber auch, daß von dieser Seite heftiger Ginspruch erfolgte, als im Gesegentwurfe Die Bereinheitlichung in weitgehendstem Mage auf Grund bes Begriffes bes natürlichen Deichbandes in Aussicht genommen wurde. Demgegenüber tam fogar aus der Berfammlung der Antrag, die Deichlaft allge= mein zu einer Staatslaft zu machen. Indes war es in bem Entwurfe schon vorgesehen, jene bisher weniger belafteten ober burch ihre Lage bevorzugten Diffrifte auch ferner in ber Beise zu begunftigen, daß fie einen verhaltnismäßig geringeren Beitrag zu den Deichkoften leiften follten. Unter biefer Ginschränkung wurden benn auch ftatt ber im Berzogtume bestehenden 13 Deichgenoffenschaften 4 Deichbande gebildet. Der I. Deichs band rechts der Hunte und links der Wefer trat anftelle der bisherigen Blankenburger., Buftenlander- und Stedinger-Deichbande, ber II. Deich= band links ber hunte und Weser sowie an der Nordsee und Jade anftelle ber Deichbande ber 4 Marschvogteien, bes Stad= und Butjadinger= landes, der Bogtei Schwei, bes Rirchspiels Schweiburg und ber Jader und Bareler Deichschläge. Der III. Deichband fette fich zusammen aus dem Bockhorner Deichband mit ber Jeringhaver Deichacht, bem Ruftringer Deichband mit ber Herrschaft Kniphausen und bem Wanger= ländischen Deichband. Den IV. Deichband bilbete Landwürden in seinem bisherigen Bestande. Im I. und IV. Deichbande fontribuieren alle beichpflichtigen Ländereien gleich, während im II. und III. Deich= bande verschiedene Beitragstlaffen eingeführt find. Und zwar tragen im II. Deichbande bie Ländereien im früheren Deichband des Stad= und Butjadingerlandes zum vollen bei, die Ländereien im früheren Deichband ber Bogteien Schwei und Schweiburg zu 3/4, im früheren Deichband ber 4 Marschvogteien zu 1/2 und die Ländereien ber Bareler und Jader Deichachten zu 1/4. — Im III. Deichbande genießen ben Borzug ber halben Beitragszahlung nur bie Ländereien bes früheren Bockhorner Deichbandes und ber Jeringhaver Deichacht.

Nach dem § 3 der Artikel 15 und 16 der Deichordnung soll nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision des festgesetzten Beitragsverhältnisses stattsinden. Diese Revision wurde 1867 eingeleitet. Im III. Deichbande hatten Vorstand und Ausschuß sich für die Beibehaltung des Bestehenden erklärt. Im II. Deichbande ergaben die über die Verteilung der Deichlast in den verslossenen 9 Jahren gesammelten Ersahrungen, daß der 1. Distrikt, bei Erhebung von jährlich 2 M vom Vonitätsjuk, eine über feine Einnahme hinausgebende Ausgabe gehabt hatte, welche einer Umlage von $47^{1}/_{2}$ Pf. vom Bonitätsjuck entsprochen haben wurde. Diefer Diftrikt war also um nahezu 1/5 seines Bedarfes durch die Bei= träge der anderen Diftrifte entlaftet worden. Der Buschuß von biefen betrug für das Bonitätsjud im 2. Diftrift, bei einer Sebung von 1,50 M, iabrlich 463/4 Pf., im 3. Diftrift, bei einer Hebung von 1 M, 45 Pf. und im 4. Diftrift, bei einer Hebung von 0,50 M, 76 Pf. Siernach mußte namentlich von der mehrfach beantragten gleichmäßigen Heran= giehung alles unter bem Schutze bes gemeinsamen Deiches liegenden Landes abgesehen werden. Aber andrerseits erschien auch die durch die Teil= nahme an den größeren Roften der Deichunterhaltung im 1. Diftrift ben anderen erwachsene Belaftung nicht fo bedeutend, daß um beswillen, zumal bei der noch unbollfommenen Erfahrung eine Anderung des Bei= traasverhältniffes hatte erfolgen muffen. Demgemäß wurde burch Gefet vom 13. März 1867 die Revision um weitere 10 Sahre hinausgerückt. Aber auch die 1878 mit dem Landtage geführten Berhandlungen gaben feine Beranlaffung, die bestehenden Berhältniffe zu andern, und fo wurden durch Gesetz vom 30. Dezember 1878 die Bestimmungen des Art. 15 § 3 und des Art. 16 § 3 der Deichordnung sowie das Gefets bom 13. März 1867 aufgehoben.

Ein Gegenstand, der befonders dringlich durch das neue Gesetz zu beordnen war, betraf die Vertretung und Verwaltung der Genossenschaften. Es ist vorstehend erwähnt, wie allerdings Ausschüsse der Vogteien, die aber wahrscheinlich nicht gewählt, sondern von den Behörden ernannt wurden, auch in Deichangelegenheiten gehört wurden, ohne aber daß sie irgendwie geltende Veschlüsse fassen konnten. Diese Unsreiheit und die Vevormundung durch die Veamten griff unter den patriarchalischen Resgierungen des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr Plat, und selbst noch die Veamteninstruktion vom 26. September 1814 beschränkte die Mitwirkung der Interessenten auf die Prüfung der Deichs und Sielsrechnungen durch einen vom Amtmann zu berusenden Ausschuss.

An Stelle bessen trat nun die freieste Selbstverwaltung. Nur die obere Leitung und Aufsicht über das Deich= und Sielwesen in den staatslich geregelten Wasserdaugenossenschaften übt der Staat, und zwar auf seine Kosten. Demnach ist auch die Tätigkeit der dem Genossenschaftssvorstande als "ständige Mitglieder" angehörenden administrativen und technischen Beamten unentgeltlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, in der Höchstahl fünf, werden vom Ausschusse gewählt, der seinerseits von den Genossen, nach Maßgabe ihrer Beitragshöhe, gewählt wird,



Dem Borftande liegt die gesamte Berwaltung ob, und er entscheibet die Streitigkeiten innerhalb ber Genoffenschaft. Der Ausschuß hat über alle Genoffenschaftsangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich bem Borftande überwiesen find. Der Ausschuß wählt auch, auf Borichlag des Borftandes, die Beamten der Genoffenschaft, die Geschworenen, bie Sielmeifter, ben Rechnungsführer.

Die Deichbehörben find zuftändig bezüglich der Streitigkeiten ber Wafferbaugenoffenschaften untereinander und mit einzelnen Genoffen sowie hinfichtlich aller bem Deichzwange unterworfenen Personen und Sachen. Streitigkeiten ber Genoffenschaft mit Dritten gehören por Die ordentlichen Dem Deichzwange unterliegen auch Personen und Sachen, Die einer Bafferbaugenoffenschaft nicht angehören, aber zu ihr in gemiffer Beziehung fteben, wie Deichpächter, Unnehmer, Lieferanten, Grobenbefiger, Anlagen von Privaten an ben Deichen u. a.

Der biefe Bestimmungen und bie Borfdriften über bie Geschäfts= ordnung, das Raffenwesen u. a. enthaltenden Abteilung bom allgemeinen Deich = und Sielrecht fteht die zweite bas eigentliche Deichrecht behandelnde Abteilung gegenüber. Diese gliedert fich in zwei Abschnitte, die das besondere Deichrecht und das besondere Die Bestimmungen bes besonderen Deichrechtes Sielrecht betreffen. gelten sinngemäß auch fur bie Sielachten, wie bie Bestimmungen bes besonderen Sielrechtes fur die Deichbande. In Diefem aus bem Grundfate, daß alles beichpflichtige Land auch fielpflichtig ift, fich ergebenben Berhaltnis ift eine wichtige Silfe bei Entscheidung zweifelhafter Falle gegeben.

Des weiteren auf bie einzelnen Beftimmungen bes jedem gur Berfügung ftehenden Gesetzes einzugehen, würde außerhalb bes Rahmens biefer vorzugsweise geschichtlichen Darftellung fallen. Indes ift hier noch einiges Persönliches nachzuholen, welches in diesen Rahmen sich ohne Zwang nicht einfügen ließ. Dabei fann es nicht die Absicht fein, ben perfönlichen Berhältniffen aller ber Männer nachzuforschen, bie im Laufe der Beit im Deichwesen des Landes Stellung genommen und Ginfluß gewonnen haben. Die Mitteilungen follen fich im wesentlichen auf die Deichgräfen beschränken und sich auch nicht weiter erstrecken als auf bas, was die benutten Aften gelegentlich über fie ergeben.

Bur Zeit der Grafen nahmen fich diese felbst des Deichwesens namentlich fofern es fich um Landgewinnung durch Gindeichung handelte - mit Borliebe an. Die wieberholte perfonliche Anwesenheit ber Grafen

Anton I., Johann XVI. und Anton Gunther bei ben von ihnen be= triebenen Deichwerken wird öfter erwähnt. Bon Anton Gunther liegen auch eigenhandige Schreiben mit Anweisungen fur bie mit ber Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten betrauten Beamten und Deichmeister vor. Es wurde barauf gehalten, daß bie Beamten, bie Kangler, Droften und Umtsvögte in Deichangelegenheiten sachverftandig waren. Dem Arend Stindt, Bogt in Zwischenahn — später in anderen Bogteien — war es 1613 vorbehalten, die mehrfach migglückte Schliegung des Ellenfer= dammer Deichwerkes zu bewirken. Ihm verdanken wir die ausführlichen und genauen Nachrichten über biefes große Unternehmen sowie über andere Deicharbeiten, die zumteil unter seiner Leitung ausgeführt wurden. 1643 leitete er bas Jader Deichwerk. In dem alphabetischen Staatsbienerverzeichnis von Brober Schlevogt heißt es von ihm, bag er nach dem Tobe des Grafen Johann vom Grafen Anton Gunther nach Bwifdenahn als Bogt verfest "und dabei das Deichwefen des gangen Landes ihm anvertrauet worden, welcher Bedienung absonderlich bei den vielfältigen Eindeichungen, in specie bei dem Ellenferdamm, er alfo flüglich und forgfältig vorgeftanden, daß man ihn für einen guten Deich= meifter paffieren laffen fann". - 1640 am 24. Juli wird burch Graf= liche Verfügung bem Bogt zu Abbehaufen, Rittmeifter Stattlander bis auf weiteres die Aufficht über die Deiche und Siele des Butjadinger= landes übertragen. — 1673, nach Stattländers Tode, wurde ber Bogt zu Eckwarden Laver (Nano) Hinrichs mit der Aufsicht gegen ein jähr= liches Gehalt von 120 Thir. aus den Zollgelbern beauftragt. Während langer Jahre im Deichwesen tätig war ber Deichmeifter Johann Sag. 1642 und die folgenden Jahre finden wir ihn bei der Bedeichung bes Seefelbes, fpater bis jum Ende bes Sahrhunderts bei ben verschiebenften Deicharbeiten sowie in Erstattung von Berichten und Anfertigung von Beichnungen und Kostenanschlägen. 1662 wird Joh. Saß als Bogt zu Stollhamm erwähnt. — Gelegentlich geschah auch die Heranziehung auswärtiger Sachverständiger, so 1643 des hollandischen Deichgräfen Abraham Bollard.

Erst in bänischer Zeit erfolgte die Einrichtung eines geregelten technischen Dienstes. Einstweilen jedoch, bis zum Erlaß der Deichordnung von 1681, mit der zugleich die Einsetzung eines Deichgräfen für die ganze Grafschaft erfolgte, verblieb es dabei, daß die Deichgeschäfte unter der Oberaufsicht der Regierung in Oldenburg, von den Beamten der Vogtei, den Amtsvögten und den Deichgeschworenen wahrgenommen wurden. Auch der erste Deichgräfe, Anton Günther Münnich, war vorher

Amtsvogt in Edwarden. Als folcher nahm er am 20. März 1680 die Herftellung von 187 Ruten Holzung für $5142^{1}/_{2}$ Thir. an.

Von Münnichs Vergangenheit ist im übrigen wenig bekannt. 1680 führte er den Titel als Rittmeister, später als Oberstleutnant. Nach Kohli (I. S. 103) war er der Sohn des ehemaligen Amtsvogts Rudolph Münnich in Wüstenlande und Oldenburg, den der König von Vänemark in den Abelstand erhoben hatte. Letteres ist aber zweiselhaft, da sowohl Anton Günther wie auch sein Bruder Johann Diedrich Münnich bis zum Jahre 1688 bei ihren Unterschriften das "von" nicht führten. In einem Königl. Restript vom 11. Dezember 1683 ist das "von" deutlich durchsstrichen; ebenso die Endung (Münichs) en. Erst seit 1689 führt Münnich auch in den Antworten der Oberlandbrosten das Abelsprädikat.

Nach Halem*) war A. G. von Münnich, Herr auf Huntorf und Grüneck, in Königl. dänischen Diensten bis zum Kittmeister aufgestiegen. Schon sein Vater und Großvater, die der Bogtei Wüstenlande als Bögte vorstanden (Joh. M. 1637, Kolf M. 1650 und noch 1666), hatten sich durch ihre praktische Wissenschaft von den Deichwerken um das Vaterland verdient gemacht.

In seiner Bestallung werden dem neuernannten Deichgräsen in Sällen der Gesahr weitgehende Besugnisse über die Bögte, Untervögte und Geschworenen erteilt. An den Schauungen hatte er regelmäßig teilzunehmen. Als Gehalt wurde ihm 200 Thlr. jährlich und für alle extraordinären Deichreisen 100 Thlr. zugelegt und für länger als einen Tag dauernde auswärtige Beschäftigung 4 M lübisch täglich. 1689 ersfolgte die Erhöhung seines Gehalts um 200 Thlr., mit der Maßgabe, daß diese Summe aus den Deichbrüchen zu bestreiten sei. Münnich bat jedoch, ihn von dem Odium übeler Nachrede durch die Beseitigung dieser Bedingung zu besreien, was auch genehmigt wurde.

Der Widerwärtigkeiten, denen Münnich in der Ausführung der Deichordnung sowohl bei der Bevölkerung wie auch bei den Beamten begegnete, ist vorstehend ausschlicher gedacht worden (S. 170 f.). Der letzteren unfreundliches und selbst feindschaftliches Verhalten gegen ihn hörte aber auch nicht auf, nachdem es ihnen gelungen war, die Deichs



^{*)} Halem, Lebensbeschreibung bes Kaiserl. Russischen Generalselbmarschalls B. C. Grasen von Münnich. Olbend. Schulz. Bahhdlg. 1803. — Nach Anm. 2 S. 196 wäre A. G. Münnich selbst 1658 vom König Friedrich III. in den Abelstand erhoben. — Nach Wiarda (VII. S. 39) wurde A. G. M. 1649 geboren. In einem Schreiben vom Juni 1659 sagt M.: "vor 22 Jahren, da ich in Sr. Maj. Diensten getreten", also 1673.

ordnung in ihrem Hauptteile rückgängig zu machen und sogar — freilich nur vorübergehend — "die Charge des Deichgräfen zu supprimieren". Sie konnten sich nicht darin sinden, daß der technische Beamte mit ihnen gleichen Rang und teils sogar Besugnisse über ihnen haben sollte. Diesen Kangstreitigkeiten machte das Königl. Restript vom 11. Dezember 1688 ein Ende, welches bestimmte, daß der Deichgräfe den Rang hinter den jezigen Landrichtern haben, inkünstig aber mit diesen seiner Bestallung entsprechend rangieren solle. Die Drosten beanstandeten, daß Münnich sich in den Deichschauungsprotokollen unter ihnen unterschrieb, welche Differenz durch eine Versügung des Oberlanddrosten dahin ausgeglichen wurde, daß er sich zwar nach jenen, aber auch unter ihnen zu unterschreiben habe.

Hauptfächliche Gegner Münnichs waren der Landdroft v. Stöcken in Ovelgonne und ber Kammerrat Römer, Amtsvogt in hammelwarden. v. Stöden weigerte fich, die von Munnich im Deichschauungsprotofoll getroffenen Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Münnich beschwerte fich wiederholt darüber und daß v. Stöcken fich zu fehr in feine Angelegenheiten einmische. Als es bei einer Besichtigung in hammelwarden am 23. Juli 1696 zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen beiben fam, ftellte der Regierungsrat Wardenburg zur Erwägung, fich über vorkommende Fragen friedlich zu verständigen und nicht jeder für sich seinen Beg geben zu wollen. "Stellten fich hierzu auch beiberseits nicht abge= neigt und wurde verabredet, nächstens auf der Kanglei zusammenzukommen, um ju überlegen, wie fie in Deichsachen fünftig mit einander ju verkehren hätten". Im vorliegenden Falle hatte fich Stöcken ber Anficht Munnichs gefügt, Romer aber ließ die Arbeiten entgegen ben getroffenen Anordnungen ausführen, worauf Münnich ihm dieses unter Androhung einer Strafe von 100 Thir. verbot.

Zu den Mißhelligkeiten im Dienste kamen Argernisse privater Natur. Am 17. November 1696 schrieb Münnich an den Minister in Kopen= hagen: "Es hat der Herr Brigadier von Cottendorf mir im Namen Sr. Majestät den Arrest angekündigt und mir allhier in Oldenburg zu bleiben besohlen, weil ich von dem Kammerdekret appelliert und dadurch wider des Königs Hoheit mich versehen hätte.*) Ich begehre nicht, außer

^{*)} Es handelte sich damit anscheinend um eine Klagesache mit den Neuenshuntorfer Bauern und um die Nichtbeachtung des Privilegiums de non appellando, welches bestimmte, daß bei Klagen, die eine Summe von 1000 rheinischen Gulden nicht überstiegen, eine Appellation an das Reichskammergericht ausgesichlossen war.



Landes zu gehen, wenn ich nur mehr bei meiner Schlenge sein und davor Sorge tragen mag, daß die mit dem Eisgang nicht wieder weggeht, und daß ich allhier mein Gelb nicht unnötig verzehren muß".

Auf dies Gesuch wurde Münnich am 1. Dezember aus dem Arrest entlassen, zugleich aber beordert, sich sobald wie möglich nach Kopenhagen zu begeben, um seine Sache selbst vor dem Könige zu führen und gleichzeitig auch Vorschläge wegen der Grodenbedeichung zu machen. Münnich bat dringend, ihm die Reise zu erlassen oder sie aufschieden zu dürsen, wenigstens aber die Kosten ihm zu vergüten. Im vorigen Jahre habe er ebensolche Reise machen müssen, infolgedessen er noch schwer zu tragen habe.

Bereits am 29. Februar 1696 hatte Münnich, unter Berufung auf ein gleiches Gesuch vom Januar 1694, um seine Entlassung ober um die Bewilligung eines höheren Gehaltes gebeten. Es sei ihm von anderer Seite der Charafter und Kang als Oberdeichgräfe und Oberstleutnant mit 900 Thr. Besoldung angeboten, wogegen er hier nur 600 Thr. beziehe. Die Resolution lautete, daß es bei den Bestimmungen in seiner Bestallung sein Bewenden habe. Dagegen wurde das Ersuchen, ihm einen seiner Söhne zu adjungieren unter der Voraussetzung genehmigt, daß derselbe sich als kapabel erweise.

Am 17. Dezember 1696 schreibt Münnich, daß es seine Gegner schließlich dahin bringen würden, daß er außer Lande ziehen musse.

Wie es endlich zum Ausscheiden Münnichs aus dem Oldenburgischen Staatsdienste und zu seinem Eintritt in Ostfriesische Dienste kam, ist näher nicht zu ersehen. Insbesondere sehlt das Dekret seiner Entlassung. Über Münnichs Tätigkeit als Ostfriesischer Drost zu Esens von 1699 bis 1709, in welchem Jahre er sich auf sein Gut Neuenhuntorf zurückzog, ersahren wir auß Freeses "Ostfriesland und Hausenhuntorf zurückzog, ersahren wir auß Erveschen Deichz in guten Stand seize nozu allgemein, daß er die Herrichselten Esens und Stedesdorf vom 29. Januar 1700" die Handhabe bot. So konnte Münnich hier durchführen, was er in Oldenburg vergeblich erstrebt hatte, daß auf Grund einer neuen Vermessung und einer Abschäung des Wertes der Ländereien eine gerechte Verteilung der ordinären Deichlast ersolgen konnte.

^{*)} Joh. Conrad Freese, "Oftfrieß= und Harlingerland". Aurich. Joh. Ad. Schulte. 1796. Bb. I. S. 268.



Ausführlicher sind Freeses Nachrichten*) über Münnichs zweite Tätig= feit in Oftfriesland.

Auch hier waren die Deiche in großer Ausbehnung durch die Weihsnachtsflut zerstört und trot großer Anstrengung und Beschaffung beseteutender Geldmittel durch Anleihen und durch die Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer gesang es doch nicht, im Lause des Jahres 1718 das Land wieder in Sicherheit zu bringen. Dazu kam, daß eine hohe Flut im Herbst dieses Jahres fast alles, was bisher gemacht war, wieder hinwegnahm.

Nur im Harlingerlande waren unter ber Direktion bes Chriftian Wilhelm von Münnich, **) ber seinem Bater Anton Gunther von Münnich in der Stellung als Droft in Gfens gefolgt war, die Deiche vollkommen wieder in den guten Stand gesetzt, den fie durch letteren er= halten hatten. Naturgemäß lenkte fich dadurch wieder die Aufmerksamkeit auf diesen, und so wurde auf den Vorschlag des Fürften Georg AI= brecht auf dem am 14. März 1719 zu Aurich stattfindenden Landtage bon den Ständen beschloffen, die Wiederherstellung ber Deiche in den beiden Emfischen Deichachten auf die Landschaft zu übernehmen und dem vormaligen Olbenburgischen Deichgräfen, nachherigen Droften zu Gfens, Anton Günther von Münnich die ganze Direktion allein, mit der Macht aufzutragen, daß er selbst die erforderlichen Unterbediente anstellen könnte. Bu feiner Affifteng, Beirat und mehrerer Autorität wurden ihm von Seiten bes Fürsten ber Regierungsrat Schleiff, von Seiten ber Stände Saro Joachim von Kloster, Herr zu Dornum und Petkum als Kommissarien adjungiert. ***)

Die Deicharbeiten wurden alsbald kräftig in Angriff genommen und es gelang namentlich, mit aufopfernder Hülfe der Emdener Bürgerschaft, den gefährlichen Larrelter Kolk, der 400 Fuß weit und teils über

^{***)} Vorher von Juni 1718 bis Februar 1719 war Münnich zur Wieder= herstellung der Deiche nach Jever berusen. Bergl. m. Jev. Deichbb. S. 95—99.



^{*)} Daselbst Bb. I. S. 284—289. Vergl. auch A. G. v. Münnich: "Unterstedung zweier guten Freunde von Deichsachen". Oldenb. 1720. Der hier gesebenen Darstellung von M.'s Wirken in Ostsrießland ist sowohl Freese wie auch Wiarda gesolgt.

^{**)} Freese (s. S. 269) nennt ihn den scharssinnigen und großen Wasserbauverständigen. Er war 1708 Hosmeister der jüngeren Brüder des Fürsten Georg Abrecht. 1709 Drost in Ssens, 1716 zum Wirklichen Geheimenrat ernannt, nahm er 1731 seine Entlassung und trat als Geheimerrat in Russische Dienste. — Seine Tätigkeit bei den Ostsrießischen Deichen betr. vergl. Wiarda VII. S. 35.

70 Fuß tief war, zu durchdeichen. Diese Arbeit allein ersorderte eine Ausgabe von 84700 Thr. Man glaubte in der Bevölkerung, daß damit das meiste zur Rettung des Landes geschehen sei. Allein Münnich bestand, ungeachtet der ihm entgegengesetten Schwierigkeiten, darauf, daß der ganze Deichbau nach seinem Plane, wozu noch an 200000 Thr. ersorderlich waren, in diesem Jahre ausgeführt werde. Als sich aber bald die Unmöglichkeit herausstellte, die ersorderlichen Geldmittel zu beschaffen, und infolgedessen Unruhen unter den Arbeitern ausbrachen, mußte auch Münnich sich dem Unvermeiblichen sügen und die Deiche in unsvollendetem Zustande lassen. Es blieb denn auch nicht aus, daß durch mehrere hohe Fluten des Winters 1719/1720 die Zustände wesentlich verschlechtert wurden. Nur der Deich am Larrelter Kolk widerstand allen Angrifsen der See.

Es scheint, daß es auch zu ärgerlichen Auseinandersetzungen zwischen Münnich und den Ständen gekommen war, denn Freese sagt, daß diese eine andere Direktion gewünscht hätten und Münnich aus Verdruß um seine Entlassung angehalten habe. Der Fürst indes, der seine großen Verdienste würdigte, ernannte ihn zum Beweise dessen am 30. Mai 1720 zu seinem Geheimen Rat.

Die neue Direktion unter bem Königl. Hollandischen Ingenieur Sebaftian Anemat hatte weber Glud noch Gefchid. Wegen ber von ihr beabfichtigten ausgebehnten Burucklegung ber Deiche geriet fie in Streit mit den Deichkommunen, infolgedeffen fich die Inangriffnahme der Arbeiten verzögerte, die Arbeiter das Land verließen und die großen Fluten des Winters 1720/1721 das Gemachte wieder hinwegschwemmten. die Neujahrsflut war auch der Deich am Larrelter Kolf erheblich beschäbigt worden. Auch in den Sahren 1721 und 1722 blieben die Deicharbeiten, namentlich infolge ber unausgesetten Streitigkeiten zwischen bem Fürften und den Ständen, zurud, obwohl auf Beschluß der letteren in Holland eine Anleihe von 1200000 Gulben (444444 Thir.) gemacht Endlich aber gewann die überzeugung von der dringenden Notwendigkeit dauernder Wiederbedeichung bes Landes die Oberhand. weil man sowenig fürstlicher= wie ständischerseits mit der Tätigkeit des Ingenieurs Anemat zufrieden war, weshalb man ihn bereits 1722 entlaffen hatte, fo verhandelte man mit dem Ronigl. Danischen Rangleirat und ehemaligen Deichgrafen in der Graffchaft Oldenburg Johann Rudolph von Münnich, einem Sohn des Geheimen Rats Anton Gunther von Munnich, wegen übernahme der Oberaufficht über die Deich= arbeit.*) Münnich nahm die Berufung an und brachte bis zum 30. Sepstember die Notdeiche soweit zustande, daß das Land vor Überschwemmungen gesichert war. Die völlige Instandsetzung der Hauptbeiche verzögerte sich indes bis zum Jahre 1725. Die beabsichtigte Ernennung Münnichs auf 12 Jahre zum landesherrlichen Kommissar für die obere Aufsicht über das Deichwesen kam nicht zustande.

Anton Günther von Münnich ftarb 1721 auf seinem Gute in Neuenhuntorf.

Nach seinem Übertritt in Ostfriesische Dienste war zu seinem Nachsfolger sein Bruder Johann Diedrich Münnich ernannt. Dieser tritt sowohl dienstlich wie auch persönlich in keiner Weise hervor. Auch wurde ihm bereits 1704 "wegen seines hohen Alters und schwacher Gesundheit" sein Nesse Johann Rudolph von Münnich adjungiert und dieser "eventualiter nach dessen tötlichen Hinrittt" zum wirklichen Deichgräfen ernannt. Einstweisen zu Lebzeiten des jetzigen Deichgräfen sollte er keine Gage, nachher aber 200 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Reisesosten beziehen.

Über Johann Rub. von Münnichs dienstliche Tätigkeit und besonders seine hohen Berdienste um die Wiederbedeichung bes Landes nach den großen Gluten ift im Borftebenben alles gefagt. Auch tritt feine Ber= sonlichkeit dabei so beutlich hervor, daß es sich hier nur noch um die Busammenfaffung beffen und um bie Rachfügung von Ginzelnheiten handeln kann. Es ist wohl anzunehmen, und es wird durch die Protokolle über stattgefundene Verhandlungen bestätigt, daß Münnich sich im mund= lichen Berkehr nicht wesentlich anders gegeben hat als in seinen Schriften. Diefe gahlreichen in mufterhaftem Stil und tadellofer ficherer Handschrift abgefagten Berichte und Briefe find ftets bom Anfang bis jum Ende Stets geben fie, ohne Umfdweife und unter Befdrantung auf das Allernotwendigste der damals jo fehr beliebten Kurialien, direkt auf die Sache, biefe in vollkommener Rlarheit darftellend und erschöpfend. Dabei scheut sich Munnich niemals, bas rechte Wort zu gebrauchen und seine Meinung derb zum Ausdruck zu bringen, einerlei, ob er an einen Untergebenen ober an einen hoben Borgefetten und felbst an ben Ronig schreibt. Wo es fich babei um technische Fragen handelt, kann man fich selten ber Anerkennung feines ficheren und überlegenen Urteils entziehen. Er war aber auch geneigt, entgegenftebende Meinungen in feindlichem



^{*)} Freese f. S. 294,

Sinne aufzufassen und sie nicht nur scharf zu widerlegen, sondern auch ihre Träger mit Hohn und Geringschätzung anzusehen. Er konnte nicht gut jemand neben sich dulden, noch weniger über sich, mit Ausnahme der Höchsten, und es war daher nicht zu verwundern, daß ihm überall Feinde entstanden. "Die meisten Beamten hier im Lande", so schrieb er am 8. August 1718 an die Oberrentkammer in Kopenhagen, "haben wo nicht einen öffentlichen, wenigstens einen heimlichen Groll gegen mich. Indes leidet das Land usw." Er beklagt sich, daß er überall Widerständen und übelwollen begegne, und daß alle seine Anordnungen, die er bereits im Januar und Februar zur Kettung des Landes getroffen habe, nicht befolgt seien.

Sine Erbseindschaft vom Vater her bestand zwischen Münnich und dem Kammerrat Kömer, dem einmal auf seinen Antrag militärische Exekution zugelegt war, als er in Sigensinn und Widersinn die angesordnete Hammelwarder Deicharbeit nicht mit hinreichendem Fleiße betrieb. Hierdurch und durch ähnliche Maßregeln A. G. v. Münnichs war in Kömer ein Haß aufgereizt, der ihn zu wiederholten Denunziationen versanlaßte, die sich schließlich sogar auf den Oberlanddrost von Sehestedt und die ganze Oldenburgische Regierung erstreckten. Nach weitläustiger Untersuchung unterschrieb Kömer*) schließlich einen Kevers, in dem er alle erhobenen Beschuldigungen zurücknahm, "jedoch meiner Ehre unversfänglich".

Seheftebt urteilte über die beiden Gegner, "daß der bei dem Aläger wie bei dem Beklagten gegeneinander unendlich eingewurzelte Groll dersgleichen ungegründete Soupçons leichtlich präsupponieren und somit versblenden, daß sie nicht mehr wissen oder bedenken, was sie schreiben und ob sie die angebrachten Punkte anderweitig behaupten können, das hohe Königliche Interesse aber nur der Deckmantel sei, worunter ihre Blöße verhüllet. Wie denn der Kammerrat Kömer, wenn ihn die Rache nicht anspornte, unmöglich sich soweit hätte vergessen können, daß er von Sachen, wodon er keine Akten jemals gesehen und die ihn nichts angehen, so manche ossenden Unwahrheiten sür große Wahrheiten deliberieret hätte. Dergleichen unruhige Köpfe können einen ganzen Staat troublieren und einer redlichen Obrigkeit zu schaffen machen, daß sie durch Beantwortung solcher Denunziationen höchstnötige und importante Dienste entweder gar versäumen oder auch mit Verdruß tun müssen, daher denn

^{*)} Römer geriet später in Konkurs und sein Grundbesit, besonders das Lehngut Strückhausen, wurde vergantet.



alleruntertänigst nachsuche, ben Denunzianten bafür ber Gebühr und dem Recht nach ernstlich anzusehen".

Auf ein 1718 von Münnich geftelltes Entlaffungsgesuch wurde von Kopenhagen unter bem 28. Juni berfügt: "Wann aber ito gar nicht de tempore ift, bem Deichgrafen in feiner Junktion Sinderung und Berdrieflichkeit zu machen sondern vielmehr auf alle Wege Borfcub und Sulfe ju leiften, fo remittieren wir Guer Erzelleng beffen an uns abge= laffenes Memorial und erfuchen bienftlich, Sie geneigen, ben Deichgrafen von Munnich nicht nur in Abminiftrierung feiner Charge nachbrucklich zu affistieren sondern auch denselben wider männiglich zu maintenieren und ju vertreten, insonderheit alle Beamte, Deich= und Sielgeschworene und Untertanen dahin anzuweisen, was er in Deichsachen zu bes Landes Beften und Sicherheit nüglich und nötig findet, daß fie ihm barin gebührende Barition leiften, auch mit Burudfetjung aller Animofität und Nebenabsichten zu bes Gemeinen Landes Wohl in guter Harmonie kooperieren, biejenigen aber, welche besfalls ergangener Verordnung erweislich entgegengehandelt haben oder fich ferner widerfeten möchten, exemplariter zu beftrafen".

In seinem Entlassungsgefuch hatte Münnich folgende Gründe ans geführt:

- 1. weil ihm die Eindeichungen abgenommen und dem Kammerrat Kömer übertragen;
- 2. daß man ihn im vorigen Jahre ungehört gegen klaren Inhalt seines Kontraktes um 800 Thlr. gebrücht, obwohl von der anderen Seite der Kontrakt ihm nicht gehalten;
- 3. daß die Chikanen des Rapitan Honrichs ihm feine Charge verdrießlich machen;
- 4. daß es an Geld für die Wiederbefaffung des Landes fehlt;
- 5. daß verschiedene Beamte durch die Untertanen an den Erbdeichen nichts machen lassen;
- 6. daß das Deichwesen in der Grafschaft nicht auf dem Fuße stehe, daß er rechtschaffen Dienst leisten könne;
- 7. daß jeder Deichgräfe sein wolle und daher ihm stets Hindernisse in den Weg lege;
- 8. daß "meine Feinde als Rapitän Honrichs, Kammerrat Römer, Affessor Hein und wie sie sonst heißen mögen, nicht ruhen werden, bis sie mich vom Dienst gebracht, der so einträglich gewiß nicht ist, daß ich Ursache hätte, auch nur ein Jahr, geschweige lebenslang mich mit anderen Leuten desfalls herumzuzanken".



Ungeachtet ber mit ber Berweigerung feiner Entlaffung verbundenen höchst schmeichelhaften Anerkennung seiner Berdienfte blieb Munnich boch verstimmt, sodaß felbst Sehestebt, ber fich ftets feiner angenommen, fich über seine Gigensinnigkeit, die ben bienftlichen Berkehr erschwere, außerte. Auf wiederholte Gesuche erhielt er bann Anfang 1722 feine Entlaffung, und am 13. April 1722 wurde der bisherige Amtsvogt in Abbehaufen und Bleren, Beinrich Albrecht Fabricius jum Deichgrafen ernannt. Münnichs Entlassung war aber nur eine bedingte, sie war an die Bedingung geknüpft, daß er zunächst noch Rechnung über die von ihm in ben letten Sahren geleiteten Deicharbeiten ablegte. Die bamit von ihm geforderte Arbeit war eine überaus umfangreiche, da natürlich unter bem Drange ber gegenwärtigen Not die Erledigung weniger wichtiger Geschäfte auf Sahre zuruckgestellt war. Die hauptfächlichsten Rechnungen lieferte Münnich bereits im Januar 1722 ein, aber auch jest noch ward ihm der endgültige Abschied verfagt, weil zunächst noch die Revision zu erfolgen habe. Diefe, von den Reviforen Gylm und von der Loo unzweifelhaft forgfältig, aber mit fleinlicher Beinlichkeit vorgenommen, zog fich jahrelang bin und brachte ichlieflich eine Ungahl von Notaten, beren Beantwortung weiter große Mühe und Arbeit verursachte. Die Notaten zur Rechnung bon 1719 füllten 260 Folioseiten. Auch Ramus und Sabricius feufsten unter ber Langfamkeit diefes Berfahrens. Der Deich= schreiber Schwenker beklagte fich 1725 barüber, bag er erft jest nach 5 Jahren die Notaten über die Hanenschlooter Deichrechnung von 1720 auf 24 Bogen Papier voller Chikanen und Kritiken erhalte, und bat um die Zustellung ber Schweiburger Rechnung, damit er bei Lebzeiten bamit jum Schluß fommen fonne. Die Rechnung bes Umtsvogts Dagerath von 1722/1723 war 1732, nachbem er längst verstorben war, noch nicht erledigt. Münnich bat wiederholt bringend um Beschleunigung, weil ihm die teilweise Gebundenheit an den Oldenburgischen Dienst die Annahme einer auswärtigen Stellung unmöglich machte. Selbst 1727 waren die Rechnungen in ber Revision noch nicht endgültig abgetan. aber Münnich geftattet, als Deichgräfe in Jeber in Berbstischen Dienft zu treten, wenn er fich verpflichte, fich auf Berlangen jederzeit zu fiftieren und eine Kaution von 2000 Thlr. zu erlegen. Er antwortete darauf am 10. Januar 1728, daß er nicht imftande fei, diese Summe gu be-Indes wurde ihm am 23. August 1728 die Berwaltung bes Deichgräfendienftes in Jever, ben "er feit 1726 ad interim wahrgenommen hatte", übertragen. — Er ftarb am 8. April 1731.

Schwierigkeiten entstanden auch mit Munnich dadurch, daß von ihm

bie Herausgabe gewisser Schriftstücke verlangt wurde. Er weigerte sich bessen, weil er sie zu seiner Defension und zur Bearbeitung des Deich= wesens mit Mühe und großen Kosten gesammelt hatte. Endlich mußte er sich auch hierin fügen.

Der Tätigkeit J. R. von Münnichs in Oftfriesland ist vorstehend Erwähnung geschehen. Am 18. Juni 1723 schreibt er, daß er in Oststriesland gewesen sei. Dort seien 3 starke deutsche Meilen sang die Deiche durchgehends zerrissen und an verschiedenen Stellen, zusammen an 200 Ruten, so bei Ostwind Ebbe und Flut gehalten haben, sodaß 5000 Jud bestes Marschland stets unter salzem Wasser stehen. Er bittet um weitere Beurlaubung, um die dortigen Arbeiten leiten zu können.

Nimmt man hinzu, daß auch A. G. von Münnichs zweiter Sohn, ber berühmt gewordene nachherige Kaiserlich Russische Feldmarschall, Graf Burghard Christoph von Münnich zur Zeit als sein Vater Drost in Esens war, die Stellung eines Fürstlich Ostsreischen Oberingenieurs ("so oft seine ausländischen [hessen-darmstädtische] Dienste es zugeben, daß er in unserem Fürstentum und Herrschaft gegenwärtig sein kann") innehatte, so haben im Ostsreischen Deichwesen die Münnichs, Vater und drei Söhne, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.

3. N. von Münnichs Nachfolger Fabricius machte sich besonders verdient als Helfer Sehestedts bei der Wiederbedeichung von Schweiburg. Außerdem war er unablässig bemüht, statt der alten Pfanddeichung die Kommuniondeichung einzusühren, was ihm auch in einigen Vogteien geslang. Er hatte nicht lange das Amt des Deichgräfen inne. Er starb bereits Ansang 1730. Am 19. Oktober 1726 schrieb Fabricius einen sehr betrübten Brief an Sehestedt, daß er krank sei und tief in Schulden stecke. Für seine wertvollen Dienste sei er wenig belohnt worden und er dürse deshalb wohl bitten, daß, wenn er nicht mehr sei, wenigstens für seine arme Frau und seine Kinder gesorgt werden möchte.

Nach Fabricius wurde am 25. Juli 1730 der Sekretär Wilh. Anton Schmidt zum Deichgräfen ernannt. Von einigen Vogteien war die Vorstellung gekommen, daß das Amt des Deichgräfen überflüssig sei und eingehen möge.

Nach bem Ableben des Deichgräfen Justigrat Schmidt wurde der Kammerrat J. W. A. Hunrichs am 25. Januar 1752 zum Deichsgräfen ernannt.

Hunrichs ist als Herausgeber von Münnichs "Oldenburgischen Deichsband" und als Verfasser bes "Entwurfes des Deichrechtes" und der



"Anleitung zum Deich=, Siel= und Schlengenbau"*) in weiten Kreisen bekannt. Aber auch praktisch hat er sich in hohem Grade um das Deich= wesen verdient gemacht. Ihm verdankte das Land die allgemeinere Einsführung der Kommuniondeichung und die Verstärkung der Deiche nach neu auf Grund der mittleren ordinären Fluthöhe aufgestellten Besticken, vor allem aber die Einführung von Steindossierungen als Userschutz anstelle der Holzungen. Hunrichs genoß während seiner Dienstzeit allgemeiner großer Anerkennung, und auch heute noch kann er in vielen den Wasseichnungen sehlte es ihm nicht.

Im Mai 1764 wurde Hunrichs Johann Christian Schmidt als Deichamtssekretär und Landmesser mit dem Titel als wirklicher Kammerassessers zugeordnet. Dieser war der Sohn des früheren Deichsgräfen Wilh. Anton Schmidt und der Schwiegersohn Hunrichs'. 1766 ersolgte dann auf Hunrichs' Bericht die Verfügung, daß dem Kammersassessers und Deichgräfen Schmidt die ordentliche Verwaltung des Deichsgräfendienstes übertragen wurde und Hunrichs künftig nur noch mit Verat behilflich sein solle. Zugleich wurde bestätigt, daß dem Justizat und Deichgräfen Hunrichs im Falle seiner Dienstunsähigkeit zu seinem Unterhalt der Seeselder Außendeichsgroben auf dem Fuß der Königl. Konzessisch vom 6. Oktober 1761 gegen Entrichtung der jährlichen Abgabe von 107 Thr. auf Lebzeiten übertragen werden solle.

| 1. | Gehalt aus der Veichtaffe | 090 | eyu. | |
|----|--|-----|------|--|
| 2. | 1 Prozent ber Schlengen= und Steinbeichskoften | 250 | " | |
| | Abschreibungsgebühren | 120 | " | |
| | Abtuung von durchschnittlich 20 Sielrechnungen . | 80 | " | |
| | Diäten | 225 | " | |
| 6. | Verschiedene andere Gebühren | 200 | " | |

1565 Thlr.

Hunrichs' Nachfolger war sein obengedachter Schwiegersohn, der als Schmidt von Hunrichs in den Abelstand erhoben wurde. Aus welchem Anlaß und besonderen Verdienst ist nicht bekannt. Er starb am 21. September 1790.

Unter bem 17. September 1791 verfügte ein Höchstes Reffript, auf



^{*) 2} Banbe. Bremen 1770.

Vorschlag der Rammer, daß der neu anzunehmende Deichgräfe ferner nicht mehr stimmführendes Mitglied des Rammerkollegiums, sondern ein demselben untergeordneter Offizial sein solle. Als Gehalt aus herrschaft- licher Rasse wurden 400 Thlr. bestimmt und als Bezug aus der Deichstasse an Gehalt, Sporteln und Diäten im ganzen 800 bis 850 Thlr. gerechnet. Das Departement in Deichsachen in der Kammer wurde einem Mitglied der Kammer übertragen und zwar zunächst dem schon bisher damit betrauten Kammerrat Schloifer, der dafür 200 Thlr. Zulage erhielt und außerdem, statt aller Fuhrkosten und Diäten, 200 Thlr. aus der Deichkasse.

Durch Höchstes Restript vom 30. Mai 1793 erfolgte zum 1. Juni die Ernennung des Christoph Burmester zum Deichgräsen mit einem Gehalt von 1200 Thr., wogegen jeder Bezug von Sporteln, die fortan in die Deichkasse slossen, aufhörte.

Burmester war aus Holstein gebürtig, bei Tetens beschäftigt gewesen, hatte Instruktionsreisen in Holland gemacht und nun Aussicht, in einem holsteinschen Marschbistrikt als Deichinspektor oder Deichgräfe angestellt zu werden.

Burmesters Verdienste bestanden namentlich in der Verbesserung der Uferschutzwerke, vor allen Dingen in der Einführung der Senkschlengen statt der steilen aus Pfählen gebildeten Kiftenschlengen.

1799 erhielt Burmester, wegen seiner schwankenden Gesundheit, den Deichkondukteur Behrens für die Beaufsichtigung der Deich= und Schlengenarbeiten zugeordnet. Auf seine dringende Bitte, bei der seine großen Außgaben für Dienstreisen, seine große Familie, Teuerung u. a. angeführt wurde, erhielt er 1805 eine einstweilige extraordinäre Gehalts= außesserung von 400 Thr. Gold und 1806 dazu die Gewährung von rund 555 Thr. Ginnahme auß Sporteln, sodaß sich sein wirkliches Gin= kommen zu 1500 Thr. berechnete.

Burmester war auch die Beaufsichtigung der rechtsseitigen Weserbeiche im Lande Wursten und bis Bremen aufgetragen.

Durch Höchstes Reffript vom 18. Februar 1823 erfolgte die Einsrichtung von 4 Deichaufsichtsbistrikten mit je einem Deichkondukteur:

- 1. die Deiche von Abbehausersiel über Fedderwardersiel bis Wapelerfiel (Deichkondukteur Dircks),
- 2. beide Ufer ber Hunte, die Ochtum und die Weser bis Abbehausersiel (Hullmann),
- 3. bon der Bareler Grenze bis zur "Golbenen Linie" (Dunker),



4. die Hunte von Jprump bis Olbenburg und die obere Hunte (Oberleutnant Burmester, zugleich zur Hilfsleistung beim Deichsgräfen).

Der Deichgräfe, Geheimer Sofrat Burmefter ftarb Anfang 1838. Durch Söchste Verfügung bom 28. März 1838 wurde ber Deichkondukteur Ferdinand Rienburg mit der Berwaltung der Gefchäfte des Deich= grafen beauftragt. Um 31. Dezember 1843 zum Deichgrafen ernannt, starb er schon im Sommer 1847. Seine kaum zehnjährige Tätigkeit im Deichwesen zeichnete fich burch raftlosen Gifer zu allseitiger Berbefferung ber Berhältniffe aus. Unter ihm erfolgte die Festsetzung und die Ausführung ber neuen, in ber Sauptfache noch jest geltenden Deichbestide. Er ftellte ben Plan für eine gründliche Korrektion ber Sunte auf, und mit seiner energischen Unterftühung wurde die von seinem Rachfolger Beters betriebene Sicherung bes Edwarder Einlagedeiches burch bie Aus allen in den Aften Unlegung einer erhöhten Berme durchgeführt. befindlichen Schriftstuden Nienburgs leuchtet die Klarheit seines Denkens, die theoretische und praktische Befähigung und eine allgemeine höhere Bilbung hervor.

Man sagt, daß das Mißgeschick der Zerstörung des im Bau bes griffenen Moorriemer Kanalsieles im Oktober 1845 Nienburg so sehr zu Herzen gegangen, daß es, verbunden mit den daraus ihm erwachsenen Anstrengungen in rauher Jahreszeit, den Keim zu der Krankheit gelegt habe, die sein vorzeitiges Ende herbeiführte.

F. Nienburgs Nachfolger S. C. Peters, ausgezeichnet durch Klugheit und klares praktisches Urteil, das er sich im Dienste als Deichinspettor im Butjadingerlande erworben, war hervorragend an der Ab= faffung und Ginführung ber neuen Deichordnung beteiligt. Bertrauen, das er in allen Teilen der Bebolkerung genoß, fand in ber Errichtung eines Denkmals auf dem Toffenfer Deiche Ausbruck. — Bu Peters Zeit fand die Aufhebung bes Deichamtes als besondere Behörde und die Ginbeziehung besfelben in die neugebildete "Weg= und Baffer= Später wurde diefer auch die Hochbaudirektion anbaudirektion" ftatt. gegliedert, wonach bie Behorde bie Bezeichnung "Baudirektion" erhielt. Im Sahre 1903 endlich hörte auch biefe auf, und die Bertretung ber Deichsachen und aller wafferbaulichen Angelegenheiten (sowie ber Begesachen) wurde einem vortragenden Rat im Ministerium bes Innern übertragen. Diefer führt auch noch nebenher den Titel als Deichgräfe, sofern es sich um auf biesen bezügliche Bestimmungen ber Deichordnung handelt.

Nach Peters Tobe im Jahre 1868 wurde ber vom Anbeginn seiner Dienstzeit im Deichamte als Deichamtsassessor, in der Weg= und Wassersbaudirektion als Baurat, tätige Wilhelm Nienburg, Bruder Ferd. Nienburgs, zum Deichgräfen ernannt. Seine Verdienste liegen hauptssächlich auf dem Gebiete des eigentlichen Bauens. Mehrere massibe Siele, verschiedene Brücken und der Hasen zu Brake legen Zeugnisdavon ab.

Peters und Nienburg und als letzter der Verfasser dieses Buches führten den Titel Oberdeichgräfe.

2. Verteidigung der Deiche durch Außenwerke.

Arbeiten mit Busch und Pfählen zur Abwehr und Bezwingung des Wassers waren schon früh in Übung bei den häusig ersorderlich werdenden Zuschlagungen entstandener Braken und bei der Durchdämmung von Gewässer in neuen Bedeichungen oder zur Landsestmachung von Inseln. Der früheste Durchschlag, der schwerlich ohne diese Hilfsmittel bewirkt werden konnte, war derzenige der Liene im Jahre 1483, und es folgten dann im 16. Jahrhundert die Zuschläge beim Ellenserdammer Deichwerf und bei den wiederholten Eindeichungen am Lockseth und an der Jade, serner die Durchdämmungen des Hapenschloots und des Weserarmes bei Alse.

Mit diesem letteren 1599 begonnenen und 1601 vollendeten Unter= nehmen machte fich zuerst das Bedürfnis eines umfangreicheren Uferichutes geltend. Die Durchlegung ber " Alfer Schlenge" vom Geftlande nach dem Alfer Sand galt felbst in erfter Linie dem Uferschutze. Bon einer Absicht, das gewonnene Land zu bedeichen, ift berzeit und auch später niemals die Rede gewesen. Es mochten davon auch die übelen Erfahrungen, die mit dem Howif gemacht waren, abschrecken. Bang wurde aber auch nicht ber beabsichtigte 3weck, ben nahe bor bem Deiche hin gehenden und hier einen gefährlichen Abbruch erzeugenden Strom der Befer außerhalb der Sande zu verlegen, erreicht. Bielmehr erftreckte sich die Verlandung des linksseitigen Weserarmes, der damals von Brake bis Blegen das eigentliche Fahrwaffer war, nicht weiter als auf die 500 Ruten (3000 m) neben bem Alfer Sande und bem mit diesem durch einen Damm verbundenen "Neuen Sand" (Abrif Tafel 9), indem fich der Strom einen neuen Weg zwischen letterem und dem Sartwarder Sande bahnte und nun umfo fcharfer auf bas Ufer und ben Deich am Havendorfer Sande fiel. Es entstand baher 1611 und 1639 ber Plan, auch nach bem Hartwarder Sande einen Damm durchzuschlagen. Um aber dies ausführen zu konnen, mußte gubor die Stromung burch die als "Coeber Gatt" ober "Detter Gate" bezeichnete Ginfallsöffnung geschwächt werden, zu welchem Ende 2 ftromleitende Schlengen, eine oberhalb ber Gate am Reuen Sand und die andere unterhalb berfelben Im übrigen rechnete man am Sartwarder Sand projektiert wurden. barauf, daß an ber Stelle, wo ber Damm zu legen fei, Stauwaffer falle, b. h. gleichzeitig bon oben und bon unten her Ebbe und Blut eintrete.